



Beschlussmappe

67. Landesdelegiertenversammlung

17./18. Mai 2014
Kloster Banz

Herausgeber:

Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) in Bayern e.V.
Nymphenburger Str. 64
80335 München

Telefon: +49 (89) 1243 – 280

Fax: +49 (89) 1243 - 269

E-Mail: buer@rcds-bayern.de

www.rcds-bayern.de

Antrag	Titel	Seite
<u>Leitantrag</u>		
L 01	Verbesserung der Studienbedingungen – Exzellenz der Lehre	3
 <u>Hochschulpolitische Anträge</u>		
H 01	Franchising von Studiengängen	15
H 02	Eignungsfeststellungsverfahren	22
H 03	Digitales Lernen	23
H 04	Forschungsprofessuren an HAWs	25
H 05	Nachgelagerte Studienbeiträge	28
H 06	Reform der Juristenausbildung	31
H 07	„Zukunftspakt 2030“ für Forschung und Lehre	39
H 08	Kriterien bei der Vergabe von Masterplätzen	41
H 09	Wahlgruppen Hochschulwahlen	44
 <u>Allgemeinpolitische Anträge</u>		
A 01	Ablehnung einer Sperrstunde	46
A 02	Ausnahmeregelung für Praktika und geringfügige Beschäftigungen vom Mindestlohn	48

1 **L 01**

2 **Verbesserung der Studienbedingungen –**

3 **Exzellenz der Lehre**

4

5 Der RCDS Bayern spricht sich für eine weitere Verbesserung der Studienbedingungen
6 an den bayerischen Universitäten aus. Eine zentrale Rolle spielt hierbei sowohl die Qua-
7 lität der Stoffvermittlung in den Lehrveranstaltungen als auch die anschließenden Leis-
8 tungserhebungen in Form der Prüfungen. Lehrveranstaltungen sollen sich stets am
9 Studienfortschritt der Studenten orientieren. Die Prüfungen sollen derart ausgestaltet
10 sein, dass sie einen über den Scheinerwerb hinausgehenden Mehrwert für den Studen-
11 ten bieten. Um der zunehmenden Arbeitsbelastung der Studenten Rechnung zu tragen,
12 sollten die Leistungserhebungen ausgewogen über das Semester verteilt werden.

13 Insgesamt muss an den Hochschulen ein Bewusstsein für die Bedeutung der Lehre ge-
14 schaffen werden. Nicht nur in der Forschung sondern auch hier muss Exzellenz ange-
15 strebt werden.

16

17

18 **I. Veranstaltungsformen**

19

20 **1. Verschiedene Veranstaltungsformen**

21 Zunächst soll die Vermittlung des Stoffes in den entsprechenden Lehrveranstaltungen
22 Gegenstand der Betrachtung sein.

23 An bayerischen Universitäten werden verschiedene Veranstaltungsformen praktiziert.
24 Hier unterscheidet man folgende Arten:

25

26 **Vorlesungen**

27 vermitteln Grundlagenwissen zu einem wissenschaftlichen Thema. Sie finden in der
28 Regel vor größerem Publikum in einem Hörsaal statt. Dabei sind Skripte erhältlich, die
29 eine Vor- oder Nachbereitung ermöglichen.

30 **Seminare**

31 erfordern Mitarbeit und selbstständiges Arbeiten, z.B. durch die Erstellung von Proto-
32 kollen, Thesenpapieren, Portfolios oder Referaten. Die Teilnehmerzahl ist dabei be-
33 schränkt, eine Anmeldung daher in der Regel obligatorisch.

34

35 Übungen

36 werden hauptsächlich für Studenten im Grundstudium mehrmals wöchentlich angebo-
37 ten. Sie vertiefen, zum Teil begleitend zu einer Vorlesung, den Stoff und bereiten auf
38 Klausuren vor. In manchen Fächern sind Übungen auch eigenständige Veranstaltungen.

39

40 Forschungspraktika und Praxisbezogene Studienformen (PBSF), Werksstudentenschaft

41 dienen dem Erlernen des praktischen Arbeitens. Gegenstand sind in der Regel konkrete
42 Fragestellungen aus der Praxis, die in kleinen Gruppen intensiv wissenschaftlich bear-
43 beitet werden.

44

45 Tutorien und Arbeitsgemeinschaften

46 werden zumeist von Studenten geleitet. Sie dienen der weiteren Vertiefung und An-
47 wendung des Vorlesungsstoffes und sind meist in andere Veranstaltungen wie Vorle-
48 sungen oder Seminaren eingebunden.

49

50 Kolloquia, Lehrwerkstatt

51 dienen dem Dialog zwischen fortgeschrittenen Studenten, Doktoranden und Dozenten.
52 Oftmals bietet sich auch die Gelegenheit mit Mitarbeitern der freien Wirtschaft zu dis-
53 kutieren oder zu befragen.

54

55 Exkursionen

56 sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität. Sie dienen insbesondere dem
57 praktischen Unterricht im Gelände oder an anderen Forschungseinrichtungen. Diese
58 sind allerdings eher selten im Studienalltag zu finden und belaufen sich zumeist auf nur
59 eine Veranstaltung im Semester.

60

61 **2. Ideale Lernbedingungen für Studenten**

62 Der Lernerfolg im Studium hängt unmittelbar mit der Ausführung der jeweiligen Lehr-
63 veranstaltung zusammen. Vor allem die Relation zu den aktuellen Bedürfnissen der
64 Studenten, die Qualität der Veranstaltung und die Motivation des Dozenten sind ent-
65 scheidende Faktoren.

66 Um einen optimalen „Lern-Nutzen“ für Studenten zu erreichen sollte eine Veranstaltung
67 studienzentriert aufgebaut sein. Das heißt, dass idealerweise die Veranstaltung in klei-
68 nen Gruppen stattfindet, abwechslungsreich und praxisbezogen ist. Zudem sollte es

69 über die Veranstaltung hinaus für die Studenten eine umfassende Betreuung durch den
70 Lehrstuhl, mit Sprechstunden und Online-Angebot geben. In der Realität sieht die Lehre
71 allerdings anders aus. Durch die steigende Zahl von Studenten erhöhte sich die Nach-
72 frage nach Lehrveranstaltungen. Diesem erhöhten Bedarf konnte aufgrund begrenzter
73 monetärer Möglichkeiten nicht immer mit einer Erhöhung des entsprechenden Ange-
74 bots hinreichend nachgekommen werden. Massenvorlesungen und Anonymität zwi-
75 schen Professor und Studenten werden von manchen Studenten eher störend empfun-
76 den. In den ersten Semestern allerdings lässt sich diese Problematik durch die hohe
77 Zahl der Studienanfänger nicht innerhalb der Lehreinheit beheben. E-Learning Angebo-
78 te und zusätzliche Übungen helfen jedoch in der Regel die benötigten Inhalte zu ver-
79 mitteln. Der Schwerpunkt liegt zu dieser Zeit auf der bloßen Vermittlung von Wissen.
80 Bei zunehmender Spezialisierung auf einzelne Teilbereiche der Lehre in den höheren
81 Semestern ändern sich auch die Bedürfnisse und Erwartungen der Studenten an die
82 einzelnen Veranstaltungen. Aufgrund dessen muss der Kontakt zu den Dozenten und
83 die wissenschaftliche Arbeitsweise intensiviert werden. Dies meint konkret das Lernen
84 in kleineren Gruppen und ein höheres Angebot an studienbegleitenden Maßnahmen,
85 wie Sprechstunden oder Diskussionsforen für wissenschaftliche Thematiken. Darüber
86 hinaus sollte den Studenten die Möglichkeit wissenschaftlichen Arbeitens am Lehrstuhl
87 angeboten werden. Dabei ist ein fester Ansprechpartner vom Lehrstuhl, der eine indivi-
88 duelle Betreuung gewährleistet, sinnvoll.

89

90 **3. Ideale Bedingungen für den veranstaltenden Lehrstuhl**

91 Zunächst einmal ist zu konstatieren, dass sich die angebotenen Lehrveranstaltungen
92 mit den Interessen aller Beteiligten, ganz besonders auch denen der Lehrenden, decken
93 müssen. Ein solches Interesse ist bei Professoren etwa ein angestrebter, möglichst ge-
94 ringer Zeit- und Ressourcenaufwand. Deshalb sollten nach Möglichkeit ergänzende und
95 vertiefende Veranstaltungen nicht vom Professor selbst gehalten, sondern an Assisten-
96 ten und andere Beschäftigte des akademischen Mittelbaus delegiert werden. Diese
97 Veranstaltungen dienen ohnehin eher als Impuls, der das vom Professor vermittelte
98 Grundlagenwissen aufgreifen und neu kontextualisieren soll. Gerade auch in dieser
99 Hinsicht ist es also umso bedeutsamer für den Studienerfolg, wenn alle verfügbaren
100 Energien von professoraler Seite in die Vorbereitung der besagten Grundlagenveran-
101 staltungen einfließen. Nur so lässt sich ein optimaler Ausgleich zwischen einer zu star-
102 ken Aufsplitterung von Kapazitäten im Rahmen der Lehre und einer Fokussierung auf
103 Themen- und Randbereiche finden, der je nach Einzelfall natürlich unterschiedlich aus-

104 balanciert und akzentuiert werden kann. Neben dieser Wahrnehmungsfrage müssen
105 auch objektive Parameter - etwa die Gruppengröße bei Tutorübungen - in angemessener
106 Weise berücksichtigt werden. Hier sollte sich die Forderung nach einem optimalen
107 Betreuungsverhältnis mit dem allgemeinen Drang zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz
108 die Waage halten. Bei einer zu großen Gruppe verschlechtern sich der zu erwartende
109 Lernerfolg und der Individualnutzen des einzelnen Studenten; eine zu kleine Gruppe
110 erfordert dagegen einen wirtschaftlich unangemessenen und nur schwer umsetzbaren
111 Personalaufwand. Als Faustregel erscheint eine Zahl von 15-20 Studenten als sinnvoll
112 und brauchbar, wobei dieselbe selbstredend je nach Übungsaufbau moderaten Abwei-
113 chungen unterliegen kann. Die vitale Bedeutsamkeit der Gruppengröße, die maßgeblich
114 über Motivation und Lernkonzeption entscheidet, zieht sich als funktionale Essenz da-
115 bei durch alle Bereiche des akademischen Lebens und bedarf auch bei Gruppenarbei-
116 ten, Praktika oder Exkursionen außerordentlicher Berücksichtigung. Eine gesunde Kul-
117 tur des Zweifels,^ der Frage und des Austausches ist also nicht nur aus singulären Ver-
118 stehen, sondern auch aus dem Selbstverständnis, dem Wesen der Universität heraus als
119 förderlich und zielführend anzusehen. Nur entstehen die meisten Fragen aus mangel-
120 hafter Kommunikation oder ausbaufähiger Didaktik und sollten daher auch an den ers-
121 ten Ansprechpartner - in der Regel der Tutor, dann der Assistent - gerichtet werden, ehe
122 man einen Professor bemüht. Um einen unkontrollierten Andrang an Studenten am
123 Lehrstuhl zu vermeiden, sollten von den Assistenten gegebenenfalls Sprechstunden
124 und einen Email-Service eingerichtet werden, die den Lernenden ausreichend Möglich-
125 keit zum „Fragen stellen“ bietet, die akademischen Kräfte allerdings nicht zu sehr von
126 ihrem regulären Arbeitsalltag abhält. Dies kann zum Beispiel durch die Aufteilung der
127 Zuständigkeiten unter den Assistenten erfolgen. Abschließend kann man also festhal-
128 ten, dass man in der akademischen Welt - wie sonst auch im Leben - auch und gerade
129 unter dem Vorzeichen der Strukturanalyse kommunikationsintensiver Lehrveranstal-
130 tungen mit Augenmaß vorgehen muss, um am Ende zu einem gesunden Mittelweg zu
131 kommen und sich durch die Scylla des Nichtstuns und die Charybdis des Aktionismus
132 hindurch zu lavieren.

133

134 Der RCDS Bayern fordert, die Weiterbildungsmöglichkeit für der wissenschaftlichen
135 Mitarbeiter, insbesondere der didaktischen Fähigkeiten, weiter auszubauen. Als Vorbild
136 soll hier das Fortbildungszentrum für Hochschule und Lehre (FBZHL) der Universitäten
137 Bayreuth, Bamberg und Erlangen-Nürnberg dienen. Hier ist es allen Dozenten möglich
138 in verschiedenen Bereichen Kurse zu belegen um ihre didaktischen Fähigkeiten weiter

139 auszubauen. Durch die Möglichkeit des Erwerbs von Zertifikaten wird auch ein langfris-
140 tiger Nutzen für den Mittelbau hergestellt. Am Ende sollen hiervon Mitarbeiter und
141 Studenten profitieren.

142

143 **4. Passende Veranstaltungsformen**

144 Aufgrund der sich verändernden Anforderungen der Studenten an die Lehre, müssen
145 sich auch die Lehrveranstaltungen ihnen kontinuierlich anpassen. Daher ist die Vorle-
146 sung eher für die Grundlagenveranstaltungen geeignet, die hohe Teilnehmerzahlen
147 aufweisen und Basiswissen vermitteln, wohingegen Seminare, die sich durch enge Zu-
148 sammenarbeit mit dem Dozenten auszeichnen und der intensiven Fachwissensvermitt-
149 lung dienen, daher für höhere Semester prädestiniert sind. Aus denselben Gründen
150 eignen sich Kolloquien und Forschungspraktika auch für den fortgeschrittenen Studien-
151 verlauf. Übungen und Tutorien hingegen sind im ganzen Studium von Bedeutung und
152 sollten in jedem Semester angeboten werden. Exkursionen sind im Studium vor allem
153 im Praxisbezug durchaus sinnvoll. Doch auf Grund des hohen finanziellen wie auch zeit-
154 lichen Aufwandes können sollten diese gezielt eingesetzt und sorgfältig ausgewählt
155 werden.

156 Darüber hinaus sollten Studenten in Arbeitsgemeinschaften und Lerngruppen Eigenini-
157 tiative zeigen. Diese dienen dem selbstständigen Wiederholen und der intensiven Aus-
158 einandersetzung mit der Thematik. Durch eine Abstimmung des Lehrangebotes auf die
159 Anforderung lassen sich beträchtliche Verbesserungen erreichen, wie eigene Erfahrun-
160 gen bestätigen.

161

162 In Conclusio hängt der Lernerfolg der Studenten stark von der angewandten Veranstal-
163 tungsform ab. Daher fordert der RCDS in Bayern e. V. die bayerischen Hochschulen dazu
164 auf, das angebotene Format zu prüfen und gegebenenfalls sowohl stärker nach den
165 angebotenen Inhalten als auch nach den Bedürfnissen der Studenten auszurichten.

166

167 **II. Prüfungsformen**

168

169 **1. Ausgangssituation:**

170

171 Im Durchschnitt muss ein Bachelorstudent innerhalb von 5-7 Wochen am Semesterende
172 5-7 Prüfungsleistungen erbringen. Angenommen wird, dass Studenten aufgrund der 150

173 erforderlichen ECTS Punkte in fünf Semestern¹, durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro
174 Semester á 5-6 ECTS pro Veranstaltung mit Prüfungsleistung absolvieren.²

175 Je nach Zusammensetzung der für eine Veranstaltung erforderlichen
176 Prüfungsleistungen, ist mehr oder weniger Vorbereitungszeit innerhalb kurzer Zeit
177 notwendig. Laut der Studie ZEITlust, bereitet sich der durchschnittliche Student erst
178 zwei Wochen vor dem Leistungsnachweis intensiv auf diese vor.

179

180 Es ist zu beobachten, dass in den Studiengängen die Formen der Leistungserhebung in
181 der einzelnen Veranstaltung demselben Muster folgen. In den überwiegenden Fällen
182 finden diese Prüfungsleistungen am Ende des Semesters statt. Dies hat zur Folge, dass
183 sich die Vorbereitungszeit gerade bei Prüfungen mit hohem zeitlichen Lernaufwand wie
184 Klausuren und Prüfungsgespräche, oder bei Formen, die aufgrund des
185 wissenschaftlichen Anspruchs ein hohes Maß an Recherche und Bearbeitungszeit
186 bedürfen, zum Beispiel Hausarbeiten und Essays, auf wenige Wochen im Semester
187 konzentrieren.

188

189 In einem Modellversuch wurde der Aufwand von Studenten zur Vorbereitung der
190 Prüfungen analysiert. Dazu wurden zwei Seminargruppen gegenübergestellt. Eine
191 absolvierte alle Prüfungen am Ende des Semesters, in der anderen wurden zwei
192 Prüfungsblöcke zur Mitte und zum Ende des Semesters festgesetzt. Sie kamen zu
193 folgendem Ergebnis:

194 „Vor Prüfungen kommt es zu einem zeitlich intensiveren Selbststudium. Die Ergebnisse
195 der Zeitbudget-Analyse verdeutlichen, dass die meisten Studenten frühestens zwei
196 Wochen vor der Prüfung mit der Prüfungsvorbereitung beginnen, in dieser Zeit aber
197 sehr intensiv lernen. Die Tatsache, dass die Klausur im Rahmen der Lehrumstellung in
198 der Semestermitte (Anfang Juni) anstatt am Semesterende geschrieben wurde, hat an
199 dem Verhalten nichts geändert. So beginnt die aktive Prüfungsvorbereitung maximal
200 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. In dieser Zeit steigen die Zeitwerte im
201 Selbststudium deutlich an: 17,78 Stunden in der Woche vor der Klausur im Kernfach,
202 welche in der Semestermitte geschrieben wurde, und 23,83 Stunden in der letzten
203 Semesterwoche.“³

¹ Das 6. Semester gilt in der Regel der Anfertigung der Bachelorarbeit; 150 ECTS-Punkte sind dafür Voraussetzung.

³ Groß, Lena/ Aufenanger, Stefan, Wie wirken didaktische Elemente der Hochschullehre auf die zeitliche Gestaltung des Studiums?, S. 127., in: Zeitschrift für Hochschulentwicklung Jg. 6/ Nr.2 (2011)

204

205 **2. Prüfungsformen:**

206 Grundsätzlich lassen sich als Methoden der Leistungserhebung Klausuren,
207 Hausarbeiten, Kolloquien/Prüfungsgespräche, Referate/Präsentationen und
208 Protokolle/Berichte bzw. Essays benennen. Prüfungsformen variieren jedoch stark
209 zwischen den einzelnen Studiengängen der verschiedenen Fachrichtungen.

210

211 **a. Klausuren** treten in der Regel in drei Formen auf:

212

213 aa. offene Fragen/Essay.

214 Deren Vorteile aus studentischer Sicht beinhalten unter anderem die höhere
215 Gewichtung von Gelerntem und im Seminar aufbereiteten Inhalten sowie die
216 Möglichkeit die gestellte Frage frei, und mit eigener Argumentationslinie ergebnisoffen
217 zu bearbeiten. Die Nachteile einer gestellten Klausur sind in der Regel die schlechte
218 Vergleichbarkeit aufgrund subjektiv wahrgenommener unterschiedlich schwieriger
219 Fragestellungen. Eigene mögliche Schwächen in Rechtschreibung und Grammatik
220 fließen in die Bewertung mit ein. Zudem kommt ein zeitlicher Aspekt, der gerade bei
221 umfassenden Argumentationslinien eine zeitgerechte Fertigstellung nicht erlaubt.

222

223 bb. Multiple Choice oder Single Choice:

224 Hierbei belaufen sich die Vorteile aufgrund der standardisierten Leistungserhebung bei
225 mehreren Kursen/Prüfern auf eine höhere Vergleichbarkeit bei der Punktevergabe. In
226 der Regel haben diese aufgrund vorgegebener Antworten eine geringere Aussagekraft
227 und erfordert vom Studenten keine tiefere Kenntnis von Zusammenhängen. Die Folge
228 ist ein häufiges gezieltes Auswendiglernen einzelner Fakten (Bulimie-Lernen).

229

230 cc. E-Klausuren:

231 Werden aufgrund überwiegender Mängel vom RCDS als nicht sinnvoll erachtet. Im
232 Einzelnen sind hierfür folgende Punkte zu kritisieren: mangelhafte Nachprüfbarkeit der
233 Autorenschaft bei Bearbeitung vor dem heimischen Arbeitsplatz, die Störanfälligkeit
234 durch technische Komplikationen sowie Sicherheitsprobleme im Rahmen der IT-Security.
235 Zudem können unterschiedliche Bedienfähigkeiten die Nutzung des Zeitkontingents
236 beeinflussen. Vorteile wie das Schreiben in gewohnter Umgebung und die
237 Zuhilfenahme eigener Unterlagen wiegen diese schwerwiegenden Mängel nicht auf.

238

239 **b. Hausarbeit:**

240

241 Hausarbeiten fördern zum einen ein selbstständiges Arbeiten sowie die Fähigkeiten zur
242 differenzierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema.
243 Aufgrund der relativen Freiheit bei der Themensuche kann diese Prüfungsform für den
244 Studenten sehr zeitintensiv sein, muss sie aber nicht, insofern sie sich mit vorher im
245 Seminar behandelten Fragestellungen beschäftigt. Hausarbeiten sind aufgrund
246 unterschiedlicher Fragestellungen und Schwierigkeiten nur für Semesterferien zu
247 empfehlen.

248

249 **c. Prüfungsgespräche:**

250

251 Prüfungsgespräche und Kolloquien haben den Vorteil, dass sie in der Kommunikation
252 mit dem Prüfenden den gegenseitigen Austausch von Argumenten beinhalten und
253 dadurch die Fähigkeiten spontane Argumentationskonstrukte besser zu erklären und
254 darzustellen. Dies ist vor allem in Hinblick auf das Auftreten im Beruf von Vorteil.
255 Nachteilig kann die subjektive Bewertung des Prüfers in die Notengebung einfließen.

256

257 **d. Referat/Präsentation:**

258

259 Referate und Präsentationen finden meistens während des Semesters statt. Dadurch ist
260 dem Studenten möglich den zeitlichen Aufwand für die Prüfungsleistung
261 selbstständig über das Semester zu verteilen. Generelle Vorteile eines Vortrages sind
262 das Trainieren von soft skills, rhetorischen Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zielgerichtet
263 in einer Gruppe einzelne Themen zu erarbeiten.

264 Dennoch kann die Zusammenarbeit in Gruppen, im Blick auf das unterschiedliche
265 Arbeitsverständnis der Gruppenmitglieder, oftmals nicht bekannte Bewertungskriterien
266 des Seminarleiters und die Gruppendynamik als Hindernisse erfolgreiche Umsetzung
267 des Referats, wirken.

268

269 **e. Verfassen von Protokollen und Exzerpten**

270

271 Protokolle und Exzerpte geben dem Dozenten einen besseren Einblick in den
272 Erkenntnisgewinn des Studenten und ermöglicht hierdurch diesen in den folgenden
273 Veranstaltungsterminen gezielt, auf scheinbare Verständnislücken einzugehen. Trotz der

274 Notwendigkeit in einzelnen Studienbereichen aufgrund der wissenschaftlichen
275 Vergleichbarkeit Arbeitsprotokolle anzufertigen, erhöhen diese maßgeblich den
276 zeitlichen Aufwand für ein Seminar und können gerade bei paralleler Notwendigkeit
277 schnell zu einer enormen temporären Belastung werden.

278

279 Es empfiehlt sich daher sowohl innerhalb eines Studienganges als auch in der
280 Absprache mit Dozenten der Nebenfächer die zeitliche Belastung für Studenten nicht
281 nur isoliert auf wenige Wochen im Semester zu verteilen, sondern über die
282 Wahrnehmung unterschiedlicher kleinerer Prüfungsformen oder einer günstiger
283 Verteilten Prüfungszeiträumen zu sorgen.

284

285 **2. Umsetzungsvorschlag:**

286 Aufgrund der zeitlichen Belastungen vor und während unterschiedlicher
287 Prüfungsformen, ist es aus Sicht des RCDS Bayern ratsam diese durch eine sinnvolle
288 Verteilung unterschiedlichster Prüfungsformen auf das komplette Semester
289 anzustreben.

290 Bei durchschnittlich sechs besuchten, mit Prüfungen abgeschlossenen Veranstaltungen
291 ist es ratsam, den Studenten bereits bei der Semesterplanung Prüfungszeiträume für
292 die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben. Generell können durch die Festsetzung
293 einzelner Prüfungsleistungen in 14 tägigem Abstand hohe punktuelle Belastungen vor
294 oftmals parallele stattfindende Prüfungsleistungen, entzerren. Dies hat den Vorteil, dass
295 die Arbeitsbelastung gleichmäßig über das Semester verteilt wird und so eine
296 kontinuierlicher Lernprozess gewährleistet wird. Dabei wäre es auch denkbar
297 Prüfungsleistungen bereits vor dem ersten Veranstaltungstermin eines Kurses zu
298 absolvieren.

299

300

301 **Notensysteme**

302

303 **1. Aktuelle Notensysteme**

304

305 An den bayerischen Hochschulen werden zwei verschiedene Notensysteme verwendet.
306 Das traditionelle Punktesystem (18 Punkte maximal) der Juristen und das Vier-Stufen-
307 System (von 1,0 bis 5,0) für Aufbaustudium und Dissertation. Diese Systeme sind aller-
308 dings nur beschränkt mit Notensystemen anderer Länder vergleichbar. Beispielsweise

309 wird anderenorts die ausdifferenzierte Bewertung nach Prozent wie an Berufsakade-
310 mien angewandt. Auch eine Skalierung von eins bis zehn (mit zehn als der besten No-
311 te) ist in der internationalen Praxis zu finden. Das amerikanische Notensystem ist relativ
312 ähnlich zum deutschen. Allerdings haben die USA kein einheitliches Notensystem. Die
313 Benotung richtet sich im Normalfall nach der Anzahl der richtig beantwortet Fragen.
314 Bei Hochschulbewerbungen in den USA wird das Abschneiden in der jeweiligen Umge-
315 bung, z. B. im Jahrgang berücksichtigt.

316

317 **2. Vergleichbarkeit von Notensystemen**

318

319 Grundlegende gibt es zwei Problematiken der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen.
320 Zum einen die Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands, zum anderen die Einordnung
321 der Prüfungsleistungen in die von anderen Ländern verwendeten Notensysteme.
322 Darüber hinaus besteht auch im Inland das Problem der Vergleichbarkeit von verschie-
323 denen Klausuren desselben Faches, da die Einschätzung der erreichten Prüfungsleis-
324 tung sehr von der Schwierigkeit und der Art der Klausur, und damit vom Gesamtdurch-
325 schnitt abhängt.

326

327 Daher hält der RCDS Bayern eine verpflichtende Angabe des Durchschnitts bei jeder
328 Klausur sinnvoll. Zudem wäre eine Einordnung der Prüfungsleistung in das ECTS System
329 wünschenswert. Dabei werden den besten 10% die Note A, den nächsten 25% die Note
330 B, den darauffolgenden 30% die Note C, Note D an die nächsten 25% und ein Grade E an
331 die letzten 10 % angepasst.

332 Eine internationale Vergleichbarkeit ist nur äußerst begrenzt möglich, ein diesbezügliche
333 Änderung ist nur schwer umzusetzen und würde nur geringen Erfolg mit sich brin-
334 gen. Daher sollte der Fokus im ersten Schritt auf der Realisierung der nationalen Ver-
335 gleichbarkeit liegen.

336

337 Zusammenfassend ist durch die zunehmende Individualisierung der Studienverläufe
338 eine verlässliche Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zukünftig unbedingt not-
339 wendig. Daher fordert der RCDS in Bayern e. V. die Angabe der Gesamtdurchschnitte zu
340 jeder Prüfungsleistung sowie die eventuelle Einführung von „Grades“-Angaben.

341

342 **3. Exzellenz in der Lehre**

343

344 Für eine starke Hochschullandschaft ist sowohl eine hervorragende Forschung als auch
345 eine hervorragende Lehre elementar. Jedoch zeigt sich, dass zur Förderung der
346 Forschung weitaus höhere Mittel zur Verfügung gestellt werden als zur Förderung der
347 Lehre. Während im Rahmen der Exzellenzinitiative für die Forschung insgesamt im
348 Rahmen zweier Runden 4,6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden, entfällt auf den
349 Qualitätspakt für die Lehre nur eine Gesamtsumme von rund 2 Mrd. Euro. Hier zeigt sich
350 ein Missverhältnis. Für die Universitäten zeigt sich ein Anreiz, verstärkt Kapazitäten in
351 der Forschung zu binden um durch hier erreichte Erfolge ihre Chancen auf eine
352 diesbezügliche Förderung zu erhöhen. Dies kann zu Fehlgewichtungen in finanzieller
353 Hinsicht zulasten der Lehre führen. Des Weiteren wird durch die ungleiche
354 Mittelverteilung auch die Bedeutung der Forschung im Verhältnis zur Lehre in einer für
355 letztere ungünstigen Weise betont.

356 Der RCDS Bayern fordert daher eine Exzellenzinitiative der Lehre. Auf diese Weise ist es
357 möglich, vielversprechende Konzepte auf diesem Bereich zu fördern und neben der
358 Forschung als zentrales Standbein der Wissenschaft eine gerechte Anerkennung zu
359 verschaffen. Zudem wird das Bewusstsein an den Universitäten für die Bedeutung der
360 Lehre gestärkt. Auch hier wird durch gezielte Anreizsetzung eine Klima geschaffen,
361 welches auch auf diesem Bereich ein Streben nach Exzellenz befördert.

1 **H 01**

2 **Franchising von Studiengängen**

3

4 Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Bayern fordert den Gesetzgeber auf, die
5 Möglichkeiten des Franchisings von Studiengängen zwischen Hochschulen und privaten
6 Trägern im Bereich der Lehre zu stärken und entsprechende Anreize zu setzen.

7

8 **I. Begründung:**

9

10 Zunehmend gewinnen Modelle der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und
11 privaten Bildungseinrichtungen oder Unternehmen beim Angebot von Studiengängen
12 und –abschlüssen – sogenanntes Franchising – an Bedeutung.⁴

13 Die Inhalte eines auf diese Weise outgesourceten Studiengangs werden von der
14 Hochschule nach einer festgelegten und akkreditierten Studienordnung vorgegeben
15 und eingefordert. Der private Träger, in der Regel ein Unternehmen oder eine staatlich
16 auf Hochschulniveau nicht anerkannte Bildungseinrichtung, erhält durch diese
17 Kooperation von der Hochschule, im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages, die
18 Lizenz, einen oder mehrere Studiengänge mit dem Ziel eines anerkannten
19 Hochschulabschlusses anzubieten. Der offizielle Träger und ausgebende Stelle des
20 akademischen Grades bleibt die Hochschule, auch wenn der Studiengang vollständig
21 vom privaten Träger durchgeführt wird.

22

23 Die Mehrzahl der bayerischen Hochschulen und Universitäten unterhält bereits
24 Kooperationen auf Forschungsebene mit Unternehmen und Forschungsinstituten.

25 Beispielsweise unterhält die Fachhochschule Köln Kooperationen mit der
26 Internationalen Filmschule in Köln, sowie der Deutschen Versicherungsakademie zu
27 Studiengängen. Erster privater Träger ist eine gemeinnützige Gesellschaft, betrieben
28 von der Medienstiftung Nordrhein-Westfalen und dem ZDF.

29 Durch diese Kooperation kann die internationale Filmhochschule den angehenden
30 Filmemachern ein fundiertes Studium in Filmregie, Kamera oder Klang/Ton anbieten⁵.

31 Die FH Köln übernimmt die Qualitätssicherung sowie die Dienstaufsicht der Professoren.
32 Diese gehören offiziell zum Personal der Fachhochschule, werden aber der Filmschule
33 zur Verfügung gestellt. Die Studiengänge sind nach den entsprechenden Kriterien

⁴ Sandberger, Georg, Franchising von Studiengängen, in: Forschung und Lehre.....

⁵ <http://www.duz.de/duz-magazin/2012/09/auf-dem-weg-zur-mcuniversity/107#sthash.st4zMiz6.dp>

34 akkreditiert. Die Deutsche Versicherungsakademie kann dank dem Franchising, den
35 Studiengang „Insurance Management“ für Bachelor- oder Master-Studenten
36 berufsbegleitend anbieten. Das Studium findet an mehreren Orten statt, zum Beispiel in
37 Dortmund, Köln oder Stuttgart⁶.

38

39 Folgende Vorteile eines solchen Franchisesystems haben sich in anderen
40 Bundesländern gezeigt:

41

42 Das Franchising von Studiengängen bietet Wirtschaft und Wissenschaft eine Vielzahl
43 von Synergieeffekten und Kooperationsmöglichkeiten. Der kurze Weg zwischen
44 Forschung, Lehre und Anwendung gewährleistet eine praxisnahe Ausbildung von
45 qualifizierten Fachkräften.

46 Insgesamt besteht die Möglichkeit, Studienkapazitäten im Freistaat zu erweitern und
47 flexibilisieren.

48 Die Hochschulen profitieren in erster Linie durch eine zusätzliche Einnahmequelle, da
49 sie für die Bereitstellung des Franchises eine finanzielle Aufwandsentschädigung
50 erhalten. Diese zusätzlichen finanziellen Mittel können zur weiteren Verbesserung des
51 Angebotes der Hochschule und deren Profilierung dienen.

52 Das Franchising-Modell kann als Möglichkeit, gerade in strukturschwachen ländlichen
53 Räumen jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihre eigene Hochschulausbildung vor
54 Ort wahrzunehmen dienen. Damit werden eben diese Räume nicht nur gestärkt,
55 sondern auch wettbewerbsfähiger, wenn entsprechende private Träger das
56 Fachpersonal vor Ort ausbilden können.

57

58 **II. Modellvorschlag:**

59

60 Die Mindestanforderungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) an Franchise-
61 Angebote, werden vom RCDS Bayern begrüßt und zur Annahme durch den Gesetzgeber
62 empfohlen. In ihrer Veröffentlichung vom 19.11.2013 hat die HRK wörtlich folgende
63 Leitlinien festgehalten:⁷

64

65 **1. Über das Angebot von Franchise-Studiengängen kann nur die Hochschulleitung**

⁶ <http://www.duz.de/duz-magazin/2012/09/auf-dem-weg-zur-mcuniversity/107#sthash.st4zMiz6.dpuf>

⁷ Mit Erläuterungen Übernommen aus: HRK Hochschulrektorenkonferenz 2013: Empfehlung der 15.

Mitglieder-
versammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013 Franchising von Studiengängen.

66 entscheiden.

67

68 2. Die Auswahl der Partner erfolgt auf der Grundlage eines aus der Strategie
69 abgeleiteten Kriterienkatalogs.

70

71 3. Die Rechte und Pflichten von Hochschule und Partner sind umfassend vertraglich zu
72 regeln.

73

74 4. Nicht nur der Franchisenehmer, auch die gradverleihende Hochschule als
75 Franchisegeber trägt eine hohe Verantwortung für die Franchise-Studiengänge und die
76 darin eingeschriebenen Studenten. Beide haben umfassende Informations- und
77 Transparenzpflichten. Beide stellen Ansprechpartner für alle Belange der Studenten
78 einschließlich eventueller Beschwerden bereit.

79

80 5. Die franchisegebende Hochschule trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für die
81 Einhaltung der akademischen Standards und sie legt der Öffentlichkeit regelmäßig
82 umfassend Rechenschaft über das Franchiseangebot ab.

83

84 6. Die KMK wird aufgefordert, die missverständlichen Regelungen zur Anerkennung von
85 Studienleistungen aufzuklären mit dem Ziel, möglichst eine bundeseinheitliche
86 Regelung und Handhabung zu gewährleisten.

87

88 7. Der Akkreditierungsrat ist gefordert, den Akkreditierungsagenturen einheitliche
89 Standards und Prüfkriterien für die Akkreditierung von Franchise-Studiengängen
90 aufzugeben, die allerdings mit ausreichender Flexibilität für die Bewertung des
91 Einzelfalls ausgestattet sein sollten.

92

93 8. Die Empfehlungen richten sich auch an international agierende Organisationen wie
94 den DAAD, die im Bereich des Franchisings von Studiengängen aktiv sind.

95

96 **III. Erläuterungen**

97

98 Aus der bisherigen Erfahrung mit Franchisestudiengängen sind folgende
99 Anforderungen an die gradverleihende Hochschule zur rechtlichen Absicherung und zur
100 Gewährleistung von Qualitätsstandards als erforderlich anzusehen. Sie ergänzen die für

101 die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund von Franchisestudiengängen geltenden
102 landesrechtlichen Bestimmungen:

103

104 1. Strategie

105 Am Beginn jeder Entscheidung über das Angebot von Franchise-Studiengängen stehen
106 strategische Überlegungen der Hochschulleitung. Ist die Kompatibilität dieser
107 Studiengänge mit dem Profil der Hochschule und ihren eigenen Studiengängen
108 gewährleistet? Hat die Hochschule ausreichende eigene Expertise in den fachlichen
109 Bereichen, in denen ein Franchise-Studiengang angeboten werden soll? Stellen sie eine
110 sinnvolle Ergänzung der vorhandenen fachlichen Studienangebote dar? Wird eine
111 Erweiterung des Ausbildungsangebots außerhalb des Hochschulstandorts in der Region
112 angestrebt? Erreicht die Hochschule durch das Franchise-Studienangebot die Nutzung
113 und Erschließung weiterer Ressourcen? Stärkt die Hochschule durch das Angebot die
114 Vernetzung mit der beruflichen Praxis? Im Anschluss an diese Überlegungen und die
115 Festlegung der Ziele ist die Ressourcenverfügbarkeit an der Hochschule zu analysieren.

116

117 2. Kooperationspartner

118 Die franchisegebende Hochschule wählt ihre Partner auf der Basis einer sorgfältigen
119 Prüfung und auf der Grundlage eines aus dem eigenen Leitbild und der Strategie
120 abgeleiteten Kriterienkataloges aus. Zu den Kriterien zählen sowohl die
121 Übereinstimmung in den Bildungszielen, die finanzielle, organisatorische und
122 infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Partners ebenso wie das Verständnis für
123 hochschulische Belange und Besonderheiten.

124

125 3. Vertragsrechte und -pflichten

126 Die jeweiligen Rechte und Pflichten von Hochschule und Kooperationspartner sind
127 vertraglich zu regeln. Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind Regelungen
128 zur Organisation des Studienangebots und der Prüfungen, zur Auswahl und
129 Weiterbildung des Lehrpersonals, zur Laufzeit der Partnerschaft, zu den
130 Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung incl. der Regeln zur Sicherung der
131 laufenden Studienabschlüsse bei Beendigung der Kooperation, zur Verteilung der
132 Kosten und Einnahmen, zu den Anforderungen an die „Studentenverträge“.
133 Qualitätssicherung und Konfliktlösungsverfahren müssen ebenso Gegenstand des
134 Vertrages sein wie die institutionellen Voraussetzungen zur Artikulation und Vertretung
135 von Studenteninteressen und zur Kommunikation über und zum Marketing der

136 betreffenden Studiengänge. Das Weitergeben von Studiengängen im Sinne eines
137 „Ketten-Franchising“ muss ausgeschlossen werden.

138

139 4. Studenten

140 Für die Franchising-Studiengänge gelten die Zulassungsvoraussetzungen der
141 gradverleihenden Hochschule. Diese trägt die letztendliche Verantwortung für die in
142 Franchise-Studiengänge eingeschriebenen Studenten. Sie informiert Studienbewerber
143 klar und umfassend über das Studienangebot, den Studienverlauf und die
144 Studienstruktur, über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen und Anerkennung der
145 angebotenen Studienabschlüsse sowie über ggf. zu leistende Studienbeiträge und
146 andere anfallende Kosten. Die gradverleihende Hochschule gewährleistet auch
147 Transparenz bezüglich der rechtlichen Grundlagen des Studienangebots. Der
148 mitgliedschaftliche Status der in den Franchise-Studiengängen eingeschriebenen
149 Studenten an der Hochschule wird gewährleistet. Für die Studenten werden konkrete
150 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre fachlichen,
151 studienorganisatorischen und sozialen Belange von der franchisegebenden Hochschule
152 wie vom Franchisenehmer vorgesehen. Darüber hinaus ist seitens der gradverleihenden
153 Hochschule eine Vermittlungsstelle für Fragen und Probleme einzurichten, die
154 Beschwerden der Studenten behandelt.

155

156 5. Qualitätssicherung

157 Die franchisegebende Hochschule trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für die
158 Einhaltung der akademischen Standards, insbesondere für die inhaltliche, didaktische
159 und lernzielorientierte Entwicklung und Durchführung des Lehrangebots sowie für
160 seine strukturelle und zeitliche Festlegung auf der Grundlage der maßgeblichen
161 Studien- und Prüfungsordnungen. Sie überprüft regelmäßig die
162 Qualitätssicherungssysteme der franchisenehmenden Einrichtung. Das an den
163 Franchise-Studienangeboten beteiligte Lehrpersonal muss dieselben
164 wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen wie das entsprechende
165 Lehrpersonal der beteiligten Hochschule. Gleiches gilt für das an Prüfungen beteiligte
166 wissenschaftliche Personal des Franchisepartners. Für die regelmäßige Weiterbildung
167 des Lehrpersonals hat der Franchisenehmer Sorge zu tragen. Die gradverleihende
168 Hochschule legt der Öffentlichkeit regelmäßig Rechenschaft über ihr Franchise-Angebot
169 ab. Sie legt jährlich die Partnerschaften sowie die Ergebnisse der
170 Evaluation/Akkreditierung des Angebots offen. Im Rahmen eines Monitoring der

171 Franchise-Studiengänge erhebt sie Daten zu den Bereichen Bewerbung, Zulassung,
172 Studienverlauf und Prüfungswesen, sowie zum eingesetzten Personal einschließlich
173 seiner Qualifikationen und veröffentlicht diese. Gegenstand der Berichterstattung sollte
174 auch das Beschwerdewesen bezüglich dieser Studiengänge sein. Nicht zuletzt sollten
175 Einnahmen und Aufwendungen offen gelegt werden.

176 Franchise-Studiengänge müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie das
177 übrige Studienangebot der Hochschule. Das Qualitätsmanagement der Hochschule
178 muss spezielle Regelungen für Franchise-Studiengänge vorsehen. Franchise-
179 Studiengänge müssen auch im Falle eines umfassenden Qualitätsaudits der Hochschule
180 programmakkreditiert werden. Für präzisierende Ergänzungen in den
181 Akkreditierungsregeln ist der Akkreditierungsrat gefordert. An den Franchisenehmer
182 sind dieselben Qualitätsmaßstäbe anzulegen wie an den Franchisegeber. Zur Förderung
183 einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Franchisenehmer sollte eine gemeinsame
184 Lenkungsgruppe unter Leitung der Hochschule eingerichtet werden, in der sowohl
185 Vertreter der Hochschulleitung als auch der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten, sowie
186 des Franchisenehmers vertreten sind.⁸

187

188 Hierzu schlägt der RCDS Bayern folgende Mindeststandards vor:

189 Die Aufsicht über die qualitativ hochwertige Durchführung des Studienganges muss bei
190 der Universität und den zuständigen Professoren des einschlägigen Fachbereiches
191 liegen. Diese stellen die Qualität der Lehre sicher und sind verantwortlich für die
192 gestellten Prüfungen. Der private Träger ist für die Finanzierung und die Bereitstellung
193 der Infrastruktur verantwortlich.

194

195 Er stellt sowohl den Hochschulstandards genügenden qualifiziertes Lehrpersonal und
196 Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für eine im Sinne der Studienordnung
197 ordnungsgemäße Durchführung des Studienangebots. Dies wird zusätzlich von einem
198 Supervisor der Universität überwacht.

199

⁸ Mit Erläuterungen Übernommen aus: HRK Hochschulrektorenkonferenz 2013: Empfehlung der 15. Mitglieder-versammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013 Franchising von Studiengängen.

1 H 02

2 Eignungsfeststellungsverfahren

3

4 Wiederholt urteilten deutsche Gerichte, dass Eignungsfeststellungsverfahren in einzel-
5 nen Studiengängen hinfällig seien.⁹ Begründet wurde dies mit willkürlichen Grenzen
6 zwischen Eignung und Nichteignung sowie mit dem Fehlen objektiver Kriterien im Vor-
7 feld, anhand derer die Beurteilung stattfinden könnte.¹⁰ Dennoch verwenden die meis-
8 ten Universitäten weiterhin Eignungsfeststellungsverfahren. Diese finden bei Studien-
9 gängen Anwendung, die nicht rein nach Notendurchschnitt der Abiturnote vergeben
10 werden oder bei denen ein solcher keine Rolle mehr spielt.

11

12 Wir sehen einen Verrechnungsansatz vor. Das Verhältnis zwischen der Gewichtung der
13 Note der Hochschulreife und dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens soll
14 der aktuellen Beschlusslage des RCDS Bayern entsprechen. Wir sprechen uns für eine
15 Wertung zu jeweils fünfzig Prozent aus, wobei die Note der Hochschulreife mindestens
16 zur Hälfte wiegen soll.

17 Ein Filtern der Bewerber bei bestehenden Ausbildungskapazitäten liegt nicht in der
18 Intention der Ermöglichung von Eignungsfeststellungsverfahren durch das BayHSchG.
19 Es liefe sogar den Prinzipien des BayHZG zuwider. Ein weiteres Argument für eine Ver-
20 rechnungslösung ist die grundsätzliche Akzeptanz von Eignungsfeststellungsverfahren
21 unter der Bedingung ihrer Transparenz und Objektivität. Dies bietet den Vorteil, dass
22 der Verrechnungsschlüssel fix ist. Zudem sprechen für Eignungsfeststellungsverfahren
23 regionale Unterschiede und die Eigenständigkeit der Hochschulen.¹¹ Ein individuelles
24 Profil der Hochschulen und deren Autonomie werden damit erhalten. Daher ist es mög-
25 lich, individuellen Ansprüchen und Anforderungen von Studiengängen Rechnung zu
26 tragen. So können zum Beispiel künstlerische Fähigkeiten und Begabungen berücksich-
27 tigt werden

⁹ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/eignungstests-an-universitaeten-hingabe-statt-einser-abitur-1.1741392>

¹⁰ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/eignungstests-an-universitaeten-hingabe-statt-einser-abitur-1.1741392>

¹¹ Fries, Marlene: Eignungsfeststellungsverfahren und Studienerfolg: Können Eignungskriterien den Studienerfolg prognostizieren? IHF (2007), 1.

1 **H 03**

2 **Digitales Lernen**

3

4 Unter digitalem Lernen versteht man „Alle Formen von Lernen und Lehren, bei denen
5 elektronische Medien für die Präsentation und Distribution von Lehr-/Lernmaterialien
6 und die Kommunikation zum Einsatz kommen“¹³. Ergänzend zum Präsenzstudium gibt
7 es zum Beispiel sogenannte E-Learning-Plattformen, die ein Angebot bereitstellen, das
8 unter anderem Dokumente und Videos sowie Hilfestellungen von Dozenten umfassen.
9 Dabei gibt es verschiedene Plattformen, die an unterschiedlichen Universitäten Ver-
10 wendung finden.

11 Der RCDS Bayern spricht sich für eine Mischung aus Präsenzstudium und E-Learning-
12 Angeboten aus. Letztere sollen die Präsenzangebote nicht ersetzen, sondern ergänzen.
13 Gerade bei Grundlagenveranstaltungen wird eine große Menge an Stoff vermittelt. Die-
14 ser besteht jedoch zu einem großen Teil aus Inhalten, die auswendig gelernt werden
15 müssen. Rückfragen stellen sich zumeist erst, wenn ein gewisses Grundlagenwissen
16 vorhanden ist. Hier könnten sich digitale Lehrangebote und jene der Präsenzlehre er-
17 gänzen. Nachdem die Studenten sich bereits unter Zuhilfenahme der digitalen Angebo-
18 te einen Überblick verschafft haben, können die Präsenzveranstaltungen für weiterge-
19 hende Fragestellungen sowie die Herstellung des konkreten Anwendungsbezugs ge-
20 nutzt werden. Da die zeitintensive Vermittlung des Grundlagenwissens wie von Defini-
21 tionen bereits der Präsenzveranstaltung vorgelagert werden kann, verbleibt in der Ver-
22 anstaltung selbst Raum für Anwendung und Vertiefung. Bei weiterführenden Veran-
23 staltungen hingegen liegt häufig bereits schon das erforderliche Grundwissen vor. Der
24 Ausbau des E-Learning-Angebots darf nicht zulasten des Präsenzstudiums erfolgen.
25 Hohe Qualitätsstandards müssen sichergestellt werden. Außerdem sollen Verbundef-
26 fekte bei Datenbanken genutzt werden.

27 Die Vorteile einer solchen Lösung liegen auf der Hand. Bei Angeboten des E-Learning
28 besteht die Möglichkeit individualisierter Lernkontrollen. Zudem ist der Student weder
29 zeitlich noch räumlich gebunden. Jederzeit kann er sich zusätzlich Studieninhalten
30 widmen. Somit können auch Lerninhalte je nach Bedarf wiederholt werden. Ferner ist
31 eine Individualisierung des Lernens möglich, die Stärken betont und Schwächen kom-
32 pensiert. Auch werden Dateien gebündelt zur Verfügung gestellt, verwaltet und abgeru-
33 fen. Unter Umständen ist eine zusätzliche Interaktion und Kommunikation zwischen
34 Studenten und Dozenten möglich. Auch sprechen eine gesteigerte Kompatibilität sowie

¹³ Kerres, M. (2001): Multimediale und telemediale Lernumgebungen: Konzeption und Entwicklung, S. 14

35 eine Vorbereitung auf das Berufsleben für E-Learning.
36 Gleichwohl setzen wir uns aus folgenden Gründen für einen ergänzenden Beitrag von E-
37 Learning-Angeboten ein. Digitales Lernen kann aus Kosten- und Zeitgründen das Prä-
38 senzstudium zumindest teilweise verdrängen und entsprechend die Leistungsbereit-
39 schaft beeinträchtigen. Dieser Gefahr wollen wir vorbeugen. Unter anderem ist eine
40 hohe Medienkompetenz erforderlich, was unter anderem auf mangelnde Übersicht
41 einiger E-Learning-Angebote und der Vielfalt des Angebots zurückzuführen sein kann.
42 So fällt es vielen Studenten schwieriger mit digitalen Materialien zu arbeiten. Das in-
43 tensive Blicken auf den Bildschirm wirkt mitunter anstrengend auf die Augen und kann
44 zu Konzentrationsschwächen gerade bei längeren Arbeiten am PC führen. Auch gestal-
45 ten sich Motivation und Selbstdisziplin unter Umständen ungleich geringer, was unter
46 anderem aus der unpersönlichen Gestaltung und der fehlenden Betreuung durch E-
47 Learning-Angebote resultiert. Bisweilen kann es aufgrund mangelnder Feedback- und
48 Interaktionsmöglichkeiten sowie mangelnder Kontrolle zu Qualitätsdefiziten kommen,
49 denn es kann vorkommen, dass kein ausreichendes Contentmanagement besteht und
50 Inhalte unzulänglich sortiert, geringfügig aufbereitet oder nicht sorgsam genug ausge-
51 wählt werden. Zudem ist es möglich, dass aufgrund technischer Defekte und Störungen
52 sowie schlechter Internetverbindungen der Lernerwerb nicht reibungslos abläuft. Gera-
53 de der ländliche Raum kann sich für die Wahrnehmung eines Onlineangebots kontra-
54 produktiv erweisen.
55 Daher ist es aus Qualitätsgründen dringend erforderlich, dass die universitäre Präsenz-
56 lehre nicht einem Selbststudium per Onlineangebot weichen muss, wenngleich digita-
57 les Lernen einige Erleichterungen bereiten kann und unverzichtbarer Alltag im digitalen
58 Zeitalter ist.

1 **H 04**

2 **Forschungsprofessuren an HAWs**

3

4 Der RCDS Bayern lehnt die Förderung von Forschungsprofessuren an HAWs durch
5 öffentliche Mittel ab.

6

7 **I. Hintergrund**

8 Forschungsprofessuren sollen dazu dienen die Bedeutung der Fachhochschulen als
9 Zentren der angewandten Forschung zu unterstreichen. Ziel dieser neuen Art der
10 Professur ist die Verstärkung der angewandten, praxisnahen Forschung an den
11 Hochschulen für angewandten Wissenschaften (HAW). Dies soll durch die Halbierung
12 der regulären Anzahl von Lehreinheiten (18 SWS) erreicht werden um so mehr
13 Möglichkeiten für die Forschung zu schaffen. In Bayern sind die rechtliche
14 Rahmenbedingungen in BayHSchG Art.9 Abs.1 S.4 geregelt.

15 Die CDU-Wissenschaftspolitikerin Prof. Dr. Johanna Wanka konnte während ihrer
16 Amtszeit als Wissenschaftsministerin in Brandenburg im Jahr 2009 bereits 15
17 Forschungsprofessuren einrichten und 2011 als Ministerin in Niedersachsen in
18 Zusammenarbeit mit der Volkswagenstiftung 10 Forschungsprofessuren an
19 niedersächsischen Fachhochschulen mit drei Millionen Euro unterstützt.

20 In Niedersachsen unterscheidet man aktuell zwei Varianten der Forschungsprofessuren:

21 Zum einen können Neuberufungen gefördert werden. Dabei beruft eine Fachhochschule
22 einen Professor, reduziert seine Lehrverpflichtung und ermöglicht ihm drei Jahre lang
23 den Aufbau eines neuen Forschungsschwerpunktes. Zugleich verpflichtet sich die
24 Hochschule, bei positiver Evaluation die Weiterführung des neu aufgebauten
25 Forschungsschwerpunktes zu übernehmen. Die Förderung versteht sich hier als
26 Anschubfinanzierung und bezieht sich auf die Finanzierung der Bezüge und der
27 Ausstattung. Dabei liegt der Fokus auf junge Nachwuchswissenschaftler, die in der Regel
28 noch keine Professur inne haben.

29 Eine Alternative wäre die Förderung von Forschungszeit. Ein Professor reduziert für drei
30 Jahre seine Lehrverpflichtung und bringt sich selbst aktiv in die Forschung ein. Die
31 Förderung bezieht sich in diesem Fall auf die Finanzierung der Lehrersatzleistung
32 und/oder von Forschungspersonal. Dies richtet sich an schon an den Hochschulen
33 etablierten Professoren, die Schwerpunkte der Forschung auf- und ausbauen wollen.

34 Das Programm ist offen für alle Fachrichtungen gestaltet, eine Schwerpunktsetzung
35 erfolgt nicht. Es richtet sich sowohl an naturwissenschaftlichen Fächer wie auch an die
36 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Forschungsprofessuren werden auf der
37 Grundlage eines Forschungskonzeptes bewilligt. Gegenstand des Konzeptes ist das
38 Aufzeigen der vorgesehenen Entwicklungsperspektive. Der Anwendungsbezug sollte
39 deutlich herausgearbeitet sein, ggf. durch eine Kooperation mit einem Unternehmen
40 oder einer anderen Institution. Zudem muss deutlich werden, inwieweit das Konzept zur
41 Steigerung der bisherigen Forschungsaktivitäten und des Einwerbens von Drittmitteln
42 beitragen kann. Die Auswahl der Forschungsprofessuren soll leistungs- und
43 qualitätsorientiert in einem wettbewerblichen Verfahren durchgeführt werden.¹⁴

44

45 **II. Begründung**

46 Nach den Bedürfnissen der Studenten, sollte die Forschungsprofessur in Bayern eher
47 skeptisch betrachtet werden. Durch diese neue Art der Professur droht die
48 Verschlechterung der Lehre an bayrischen HAWs. Beispielsweise wird der Professor
49 zeitweise durch Ersatzpersonal in seinen Lehreinheiten vertreten, wodurch
50 möglicherweise keine stetige Qualität gewährleistet werden kann. Dies kann
51 wahrscheinlich auch nicht durch die finanzielle Absicherung der auftraggebenden
52 Unternehmen aus der freien Wirtschaft kompensiert werden. Darüber hinaus besteht
53 kaum Transparenz über die Forschungsentwicklungen in den jeweiligen
54 Forschungsprofessuren der letzten Jahre. Es sind kaum öffentliche Bewertungen der
55 Erfolge der Professur, sowohl bezüglich des Einwerbens von Drittmitteln wie auch
56 Publikationsergebnisse vorhanden.

57 In jedem Fall sollte die Finanzierung dieser Professuren ausschließlich aus Drittmitteln
58 bestehen. Der Länderhaushalt darf dadurch in keinem Fall belastet werden. Da die
59 öffentlichen Mittel für Forschung und Lehre sehr begrenzt sind, würde die zusätzliche
60 Belastung durch die Forschungsprofessuren die finanziellen Mittel der HAWs weiter
61 einschränken. Zudem würde die teilweise Länderfinanzierung die auftraggebenden
62 Unternehmen indirekt unterstützen und so mittelbar bevorzugen.

63 Auch bei einer vollständigen Drittmittelfinanzierung sollten trotzdem einige Regeln und
64 Einschränkungen zur Qualitätssicherung für HAWs und Unternehmen gelten. In erster
65 Linie sollte die Anzahl der Forschungsprofessuren restringiert werden um einen

¹⁴ vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33685&article_id=118879&psmand=19

66 angemessenen Ausgleich zwischen Forschung und Lehre zu garantieren. Ebenso sollte
67 darauf geachtet werden das an den Hochschulen eine Vielfalt von Branch,en und
68 Fachrichtungen vertreten sind. Aus diesem Grund sollten nach Möglichkeit die
69 verschiedenen Forschungsprofessuren von unterschiedlichen Unternehmen finanziert
70 werden. Offensichtlich muss, um diese Bedingungen zu gewährleisten, die Vergabe
71 durch eine öffentliche Ausschreibung der Hochschule erfolgen.

72 Auf Grund der Forschungsprofessur wird der Lehrauftrag der HAW verwässert und
73 somit ein Stück weit der Universität angeglichen. Allerdings hat sich die fachliche
74 Trennung von Universität und HAW in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen und
75 sollte daher auch in Zukunft beibehalten werden, um die jeweiligen spezifischen
76 Vorteile zu erhalten.

77

78 Der RCDS Bayern spricht sich somit gegen eine Einführung von Forschungsprofessur an
79 bayerischen HAWs aus, da durch diese eine Verschlechterung der Lehre befürchtet wird.
80 Bei einer etwaigen Einführung darf dies nicht zu Lasten der Lehre geschehen und muss
81 unbedingt ohne eine (Teil-)Finanzierung aus öffentlichen Mitteln durchgeführt werden.
82 Darüber hinaus muss auf eine ausgeglichene Quote, sowohl in Bezug auf die Anzahl der
83 Forschungsprofessuren als auch in Bezug auf die involvierten Unternehmen geachtet
84 werden.

1 H 05

2 Nachgelagerte Studienbeiträge

3

4 Der RCDS Bayern spricht sich dafür aus, in Zukunft wieder zu einem ausgewogenen
5 Model der Studienfinanzierung zurückzukehren, welches auch private Beiträge beinhal-
6 tet.

7 Der Freistaat Bayern hat 2013 die Studienbeiträge abgeschafft. Doch in Zeiten knapper
8 werdender Mittel und eines ausgeglichen Haushalt muss auch in Zukunft eine Beteili-
9 gung der Studenten an der Hochschulfinanzierung in Betracht gezogen werden um
10 langfristig die Qualität der Lehre an den bayerischen Hochschulen zu sichern. Bei der
11 Hochschulfinanzierung soll es künftig wieder ein Miteinander von staatlicher und priva-
12 ter Finanzierung geben. Ein privater Beitrag steigert die Akzeptanz des auf dem Solida-
13 ritätsprinzip basierenden Hochschulsystems. Durch die Beiträge kann ein wesentlicher
14 Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen an den bayerischen Hochschulen
15 geleistet werden. In der Vergangenheit konnten durch eine Finanzierung über Studien-
16 beiträge neue Kapazitäten geschaffen, so wie den Studenten bessere Lernmaterialien
17 zur Verfügung gestellt werden. An diese Erfolge der Vergangenheit sollte auch in Zu-
18 kunft wieder angeknüpft werden.

19 Studienbeiträge dürfen jedoch nicht die Chancengerechtigkeit für Studenten, auf Grund
20 verschiedener wirtschaftlicher Ausgangssituationen, beeinträchtigen. Zudem müssen
21 sie im Einklang mit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen stehen.

22 Deutschland ist Unterzeichner des „Internationale[n] Pakt über wirtschaftliche, soziale
23 und kulturelle Rechte (IPwskR)“. Dieser enthält die Verpflichtung, dass *der Hochschul-*
24 *unterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der*
25 *Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugäng-*
26 *lich gemacht werden muß*“ (Art. 13.2.c). Diese Regelung sieht die Unentgeltlichkeit je-
27 doch nicht als Selbstzweck an. Sie dient vielmehr dazu, den chancengleichen Zugang zu
28 den Hochschulen unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Studenten
29 sicherzustellen. Solange dieses Ziel nicht gefährdet wird, steht die Verpflichtung nicht
30 der Erhebung von sozialverträglich ausgestalteten Studienbeiträgen entgegen.¹⁵

31 Aus der Regelung können keine Rechte hergeleitet werden, die nicht bereits grund-
32 rechtlich gewährleistet sind.¹⁶

33 Hier kommt die Berufsfreiheit des Art. 12 I GG, der Gleichheitssatz des Art. 3 I sowie das

¹⁵ Vgl. Pressemitteilung Nr. 24/2009 des BVerwG

¹⁶ BVerwG 6 C 16.08, Leitsatz

34 Sozialstaatsprinzip in Betracht. Aus diesen kann ein Recht auf chancengleiche Teilhabe
35 an staatlichen Ausbildungsressourcen abgeleitet werden.¹⁷ Daraus resultiert jedoch
36 kein Anspruch auf ein kostenloses Studium. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass die Inan-
37 spruchnahme staatlicher Ressourcen durch einen eingeschränkten Nutzerkreis in der
38 Regel eine Entgeltabgabepflicht auslöst. Es muss jedoch allen Befähigten, unabhängig
39 von der finanziellen Situation, die Teilhabe an dem Studium ermöglicht bleiben.¹⁸
40 Somit stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Erhebung von Studienbeiträgen
41 nicht grundsätzlich entgegen. Die Wahrung der Chancengerechtigkeit muss jedoch
42 stets bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

43

44 Möglich ist dies durch eine Nachlagerung der Studiengebühren. Die Studiengebühren
45 werden in einer monatlichen Höhe festgelegt, die der im alten Modell entspricht. Stu-
46 dienbeiträge in dieser Höhe werden von der Rechtsprechung als unbedenklich angese-
47 hen.¹⁹ Die Studienbeiträge sind zudem nicht sofort zu erbringen, sondern erst nachge-
48 lagert zu zahlen. Dies entspricht dabei im Grunde einem Kredit, für den lediglich die
49 aufkommende Inflation in Form des Zinses berücksichtigt wird. Durch diese Zahlungs-
50 modalität wird sichergestellt, dass kein Student aufgrund der sofortigen Gebührenbe-
51 lastung von der Aufnahme eines Studiums absieht. Es findet eine soziale Abfederung
52 statt, die den oben genannten Anforderungen der Rechtsprechung entspricht.²⁰

53 Zusätzlich zum Grundmodell der Nachlagerung soll auch eine Möglichkeit zur Sofortzah-
54 lung eingeräumt werden.

55 Im Gegensatz zu Alternativen, wie der Einführung einer Absolventensteuer, birgt die
56 Nachlagerung nicht das Risiko einer unabsehbar langen Zahlungsbelastung mit sich.

57

58 **Verwendungszweck von Studienbeiträgen**

59 Der RCDS in Bayern fordert, dass die Studienbeitragsmittel nur direkt in den Bereich
60 der Lehre fließen dürfen. So soll zum Beispiel die Beschaffung von Lernmaterialien aus
61 Studienbeitragsmitteln ermöglicht werden.

62 So wird verhindert, dass die studentischen Mittel zur Bewältigung von Aufgaben her-
63 angezogen werden, die eigentlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind. Wird eine
64 weitere Mittelverwendung gestattet, besteht die Gefahr, dass die Hochschulen Investi-
65 tionsprojekte vorrangig aus studentischen Mittel finanzieren wollen. Es könnte nicht

¹⁷ Vgl. Pressemitteilung Nr. 24/2009 des BVerwG

¹⁸ BVerwG 6 C 16.08, Rn. 20

¹⁹ BVerwG 6 C 16.08, Rn. 16

²⁰ VG Hessen

- 66 mehr die Verwendung der Studienbeitragsmittel zum direkten Vorteil der Studenten
67 sichergestellt werden.

1 **H 06**

2 **Reform der Juristenausbildung**

3

4 Der RCDS Bayern fordert die Bundesregierung und die Landesregierung auf, die Ausbil-
5 dung der Juristen in Deutschland zu reformieren und den real vorhandenen Bedürfnis-
6 sen des Berufsstands anzupassen.

7

8 **Präambel**

9 Für einen Staat, der unter den Bedingungen der Globalisierung und anderer nationaler
10 und weltweiter, technologischer und sozioökonomischer Herausforderungen hand-
11 lungsfähig bleiben und für eine Volkswirtschaft, die unter diesen Bedingungen im
12 Wettbewerb mit anderen Ökonomien bestehen will, ist eine funktionierende Rechts-
13 ordnung gleichermaßen unverzichtbar. Eine solche Rechtsordnung verlangt nach Juris-
14 ten, die der unvermeidlichen Komplexität dieser Rechtsordnung und der für sie relevan-
15 ten Sachverhalte gewachsen sind – sei es als Richter, Rechtsanwalt oder in anderer
16 rechtsnaher Funktion.²² Eine Schlüsselposition zur Erfüllung dieser Aufgabe kommt da-
17 bei der Juristenausbildung in besonderem Maße zu.

18

19 **A. Probleme der Juristenausbildung**

20 Seit geraumer Zeit wird in Deutschland aber auch in Bayern Kritik an der universitären
21 Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaft geübt. Sie bereite Studenten nicht aus-
22 reichend auf das juristische Staatsexamen vor. Dies zeige sich vor allem in der Existenz
23 privatwirtschaftlicher Repetitorien, bei denen die meisten Studenten Kurse zur Vorbe-
24 reitung auf das Staatsexamen besuchen, obwohl die Universitäten eigene Kurse zur
25 Examensvorbereitung selbst anbieten.

26 Weiterhin bemängeln Kritiker, dass die Kenntnisse in Ökonomie und insbesondere
27 Volkswirtschaftslehre bei Juristen im Studium kaum vermittelt werden.

28 Auch problematisch zu sehen sind die Entwicklung der Studienanfängerzahlen, die der
29 Studienabbrecher und die Durchfallquote.

30 Ungefähr 17.000 Studenten sind an den sieben bayerischen Fakultäten (Augsburg, Bay-
31 reuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg) eingeschrie-
32 ben. Jedes Jahr nehmen ca. 3000 Abiturienten ein Jurastudium auf; Tendenz steigend.
33 Die Komplexität der juristischen Ausbildung korrespondiert mit einer hohen Zahl an
34 Studienabbrechern. Bis zum 7. Semester beträgt die Zahl der Studienabbrecher ca. 25%.

²² Schlüter/Dauner-Lieb, Neue Wege in der Juristenausbildung, 2010, S.4.

35 Die Misserfolgsrate in der Ersten Juristischen Prüfung beträgt ca. 30%.²³ Die vollständi-
36 ge Schwundquote zwischen Studienbeginn und Studienabschluss beträgt damit insge-
37 samt um die 45-50%. Die Betreuungsrelation an den bayerischen Jurafakultäten ist oft
38 schlecht. Zum Vergleich des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Lehrenden und
39 Lernenden ist in Deutschland der „Curricularnormwert“ (CNW) entscheidend. Je höher
40 dieser ist, desto besser ist das Betreuungsverhältnis. In den Rechtswissenschaften be-
41 trägt er derzeit in Bayern 2,2²⁴. Das ist sehr niedrig, da in den Naturwissenschaften bei-
42 spielsweise Werte bis zu 6,6 zu finden sind.

43

44 Zusammenfassend lässt sich sagen, die deutsche Juristenausbildung leidet insbesonde-
45 re an:

- 46 • der mangelnden Anerkennung der Leistungen an der Universität im Staatsexamen,
47
- 48 • der hohen Bedeutung der kommerziellen Repetitoren im Vergleich zu den an
49 der Universität angebotenen Examinatorien und dem „Geschäft mit der Angst“,
- 50 • der Möglichkeit des späten aber endgültigen Scheiterns in den Staatsprüfungen,
51
- 52 • der von Praktikern immer wieder bemängelten fehlenden Befähigung zum Rich-
53 teramt oder zur Anwaltschaft, auch nach abgelegten 2. Staatsexamen,
- 54 • dem geringen Praxisbezug in der universitären Ausbildung,
- 55 • und nicht zuletzt an der sehr langen Ausbildungszeit, die Gesamtbildungs-
56 dauer beläuft sich insgesamt auf 7 Jahre.

57

58

59 **B. Ziele der Juristenausbildung**

60 Ziel der Ausbildung muss es sein, Studenten zu Juristen heranwachsen zu lassen, die
61 das Recht mit Verständnis auf relevante Sachverhalte anwenden können, Zusammen-
62 hänge innerhalb der Rechtsordnung erkennen und über das dafür erforderliche Maß an
63 Wissen über Recht und Gesetz verfügen. Ziel einer solchen Ausbildung kann und darf es
64 hingegen nicht sein, „fertige“ Juristen zu „produzieren“, die die vielfältigen Anforderun-

²³ Die Gesamtmisserfolgsquote lag im Jahr 2010 bei 29,11 %, vgl. Landesjustizprüfungsamt, Jahresbericht 2010 http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ljpa/jahresberichte/jahresbericht_2010.pdf

²⁴ Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV), Anlage 7: http://by.juris.de/byhss/HSchulZuIV_BY_Anlage7.htm

65 gen der verschiedenen juristischen Berufsbilder bereits in allen Facetten beherrschen.²⁵
66 Selbstverständlich bleibt daher auch für die besten Absolventen einer juristischen Aus-
67 bildung im Laufe ihres Berufslebens noch viel Raum zum lebenslangen Lernen. Haupt-
68 gegenstand der Ausbildung muss und kann es daher nur sein, die Studenten und Refe-
69 rendare darin zu schulen, auf der Grundlage explizit begrenzten und exemplarischen-
70 rechtlichen Wissens Sachverhalte zunehmender Komplexität juristisch aufzuarbeiten
71 und zu bewerten und in eine juristische Entscheidungs- oder Handlungsform einfließen
72 zu lassen.

73

74 **C. Reformbedarf**

75 Früher wurde der Jurist vor allem als Generalist betrachtet, der jeden Beruf ausüben
76 konnte. Wer nicht genau wusste was er studieren solle, hat sich oft für Jura entschie-
77 den. Denn damit könne man alles machen. Heute werden Juristen jedoch außerhalb der
78 klassischen juristischen Berufe immer öfter von Absolventen anderer Studiengänge
79 verdrängt.²⁶ Angesicht immer weiter steigender Studentenzahlen muss sich auch die
80 Juristenausbildung an die sich ändernden Anforderungen die heute an die juristischen
81 Berufe gestellt werden anpassen.

82

83 **D. Reform der Juristenausbildung**

84

85 **I. Vor Studienbeginn**

86 Betrachtet man die Realität, so muss man feststellen, dass sich die viele Studienanfän-
87 ger eher aus Verlegenheit für das Jurastudium entschieden haben. Da man in der Schu-
88 le nichts oder nichts Nennenswertes aus dem Reich der Jurisprudenz erfährt, hat man in
89 der Jugend kaum eine Gelegenheit, ein Interesse an diesem Fach und eine Neigung
90 dafür zu entwickeln. Das kann im Einzelfall aufgrund familiärer Prägungen anders sein,
91 wenn etwa die Eltern Juristen sind. Aber solche Fälle sind selten: Denn wenige Jugendli-
92 che haben Zeit und Lust, sich neben der Schule auch noch mit der juristischen Tätigkeit
93 des Vaters oder der Mutter zu befassen. Und oft finden junge Leute ihre Identität gera-
94 de in der Abwendung vom Lebensweg der Eltern. Es wird also Jura studiert, weil keine
95 übermächtige Neigung zu einem anderen Fach vorliegt und weil man sich – auch nicht
96 unbegründet – gute Karrieremöglichkeiten davon verspricht. Die meisten Studienan-
97 fänger haben keine genauen Vorstellungen davon, was sie im Jurastudium erwartet, wie

²⁵ Schlüter/Dauner-Lieb, Neue Wege in der Juristenausbildung, 2010, S.4.

²⁶ Jepp, Recht und Politik 2007, S.132.

98 hoch die Anforderungen sind und wie das Studium im Allgemeinen abläuft.

99

100 **II. Universitäre Ausbildung**

101 Das Justizprüfungsamt als externe Instanz ist für das juristische Studium ein Element
102 der Stabilität. Es schützt die Fakultäten vor den bekannten universitätsimmanenten
103 Versuchungen zu Nachlässigkeit, Bequemlichkeit und Gefälligkeit, die Studenten vor
104 übergroßer Subjektivität der Lehrenden, und es sichert durch die selbständige Ernen-
105 nung der Prüfer und durch die Mitwirkung der Praktiker die Qualitätsstandards der
106 Ausbildung und die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse.²⁷

107

108 **Mehr Praxisbezug in der Ausbildung**

109

110 Der RCDS Bayern spricht sich klar für eine stärkere Einbeziehung praktischer Elemente
111 in die Ausbildung der bayerischen Studenten aus. Viele Studenten bekommen erst nach
112 dem Ersten Staatsexamen einen richtigen Einblick in die Praxis und den Juristenalltag
113 in einer Kanzlei. Das 12-wöchige Pflichtpraktikum kann dies oft nicht vermitteln, da
114 entweder die Studenten nicht genügend eingebunden werden oder erst gar nicht erst
115 anwesend sind. Aus der Sicht des RCDS Bayern sollte die praktische Studienzeit deshalb
116 zugunsten anderer effektiver Elemente mit Praxisbezug verkürzt bzw. ersetzt werden.

117

118 **1. Law Clinic**

119 Im Rahmen dieses an das US-amerikanische Modell der klinischen Juristenausbildung
120 angelehnten Projektes erhalten fortgeschrittene Studenten der Rechtswissenschaft die
121 Möglichkeit, bereits zu Studienzeiten erste praktische Erfahrungen zu sammeln, indem
122 sie juristische Beratung unter rechtsanwaltlicher Anleitung anbieten.

123 Der RCDS Bayern ist überzeugt, dass die praxisorientierte Rechtsanwendung (sog.
124 „learning by doing“ - Lernmethode) bessere Lernergebnisse hervorbringen könnte. Mit
125 der „Law Clinic“ kann einerseits selbstgesteuertes Lernen und Forschen der Studenten
126 unterstützt werden, andererseits kann diese bereits im Studium echte Einblicke in die
127 juristische Praxis erhalten. So könnte beispielsweise das Verhalten bei den Mandan-
128 tengesprächen, Fristenverwaltung, Erfassen eines realen Sachverhaltes, selbständiges
129 Zeitmanagement, rechtliche Analyse- und Argumentationsfähigkeit und vieles mehr
130 erlernt werden. Außerdem bekommen die Studenten bereits erste tiefere Einblicke in
131 die juristische Arbeitsorganisation.

²⁷ Flessner; JZ 1996, S.693.

132 Dieser praktische Lehransatz wird bereits sehr erfolgreich im Ausland, wie beispielswei-
133 se den USA praktiziert und erntet großen Zuspruch von den beteiligten Studenten, Aus-
134 bildern, Mandanten und potentiellen Arbeitgebern. Aber auch in Deutschland gibt es
135 bereits erste Versuche. So beraten beispielsweise an der Universität Hannover Studen-
136 ten im höheren Semester rechtsuchende Studenten anderer Fachrichtungen unter an-
137 waltlicher Aufsicht.²⁸

138 Der Betrieb der „Law Clinic“ könnte beispielsweise im Rahmen einer ersten einführen-
139 den Lehrveranstaltung erfolgen. Diese sollte eine Einführung in die Beratungstaktik,
140 Fristenführung, Haftungsproblematik, Streitwertberechnung, aber auch die Herausbil-
141 dung der Fähigkeit zur juristischen Verarbeitung eines realen Sachverhaltes im Gegen-
142 satz zu Schulsachverhalten sowie die rollenspielmäßige Simulation des Mandantenge-
143 sprächs zum Inhalt haben. In einem zweiten Schritt sollten die Studenten dann lang-
144 sam durch die Mitarbeit an realen Fällen an die Beratertätigkeit herangeführt werden.
145 Erst dann sollte ihnen ein „eigener Fall“ zugewiesen werden. Die Beratung erfolgt durch
146 Studierende, die noch keine geprüften Juristen und daher noch juristische Laien sind.
147 Aus diesem Grund sollten die teilnehmenden Studenten nur einfachere Fälle mit gerin-
148 gem Streitwert bearbeiten. Dies darf selbstverständlich nur unter Anleitung eines zuge-
149 lassenen Anwalts geschehen. Die Beratung sollte kostenlos und unverbindlich sein.
150 Der Arbeitsaufwand beratender Studenten sollte als eigene Studienleistung anerkannt
151 werden. Am Ende des Semesters sollten die Studenten ein Zertifikat über die erfolgrei-
152 che Teilnahme an der „Law Clinic“ erhalten. Diese könnte beispielsweise 4 Wochen der
153 praktischen Studienzeit ersetzen.

154

155 **2. Moot Courts**

156 Moot Courts sind simulierte Gerichtsverhandlungen, in denen Studenten die rechtliche
157 Vertretung der Prozessparteien darstellen. Die Simulation beinhaltet die Vorbereitung
158 und Durchführung eines Prozesses in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht. Regelmäßig
159 werden diese simulierten Sitzungen von Richtern aus der Praxis geleitet.

²⁸ Der Unterricht am Objekt in einer Beratungssituation selbst findet an der Universität Leipzig seit 01.12.2010 statt und erfolgt im Regelfall in zwei Terminen. Im ersten Termin werden alle relevanten Daten zum Sachverhalt gesammelt und ein neuer Termin vereinbart. Dieser neue Termin wird voraussichtlich zwei Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. In der Zwischenzeit erarbeiten die beratenden Studenten einen Vorschlag für die rechtliche Lösung des vorgetragenen Falles und besprechen diesen Vorschlag zunächst mit dem/der anleitenden Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin. Erst danach wird der Fall mit dem/der rechtsuchenden Studierenden während des zweiten Beratungstermins erläutert und ein möglicher Lösungsvorschlag gemeinsam ausgearbeitet. Die das Projekt betreuenden Volljuristen stehen den beratenden Studenten auch zwischen den Beratungsterminen bei Fragen zur Seite.

160 Häufig sind Moot Courts in regionale bis internationale Wettstreite organisiert und fin-
161 den wie ein Wettbewerb der verschiedenen Teams unterschiedlicher Fakultäten statt.
162 Viele bayerische juristische Fakultäten nehmen bereits an solchen Moot Courts teil.
163 Studierende haben auf diese Weise eine einzigartige Möglichkeit, das juristische Wis-
164 sen des eigenen Rechtskreises praktisch zu erproben und gleichzeitig über die Interna-
165 tionalität der Moot Courts zusätzliches Wissen in materiellem Recht und Prozessrecht
166 anderer Rechtskreise zu erwerben.

167

168 **Studienabschlüsse**

169

170 Traditionell wird das Studium der Rechtswissenschaften mit einem Staatsexamen ab-
171 geschlossen. Dessen Vorteile liegen vor allem in der hohen Vergleichbarkeit der Ab-
172 schlüsse sowie der Aufrechterhaltung eines sehr hohen Qualitätsniveaus.

173 Jedoch zeigen sich auch Nachteile. Für den Studenten bedeutet ein Jurastudium eine
174 sehr lange Studienzzeit ohne die Möglichkeit eines Zwischenabschlusses. Die durch-
175 schnittliche Studiendauer beträgt je nach Bundesland bis zu dreizehn Semester. In
176 Bayern beträgt die Durchschnittsdauer des Studiums elf Semester²⁹. Alle während die-
177 ser Zeit erworbenen Leistungsnachweise dienen nur der Zulassung zum Staatsexamen.
178 Wird dieses endgültig nicht bestanden, was angesichts der Misserfolgsquote von ca.
179 einem Drittel pro Termin³⁰ eine äußerst reale Gefahr darstellt, verlässt der Student die
180 Universität ohne akademischen Abschluss.

181 Ein weiterer Nachteil der starren Ausrichtung auf das Staatsexamen zeigt sich bei Aus-
182 landsaufenthalten. Während in anderen europäischen Ländern nach dem sechsten Se-
183 mester ein akademischer Grad verliehen wird, ist dies in Deutschland nicht der Fall. Da
184 Masterprogramme jedoch gerade einen solchen Voraussetzen ist die europäische Mobi-
185 lität der deutschen Jurastudenten deutlich eingeschränkt. Während andere Studenten
186 häufig einen Auslandsaufenthalt mit der Teilnahme an einem Graduiertenstudiengang
187 und dem Erwerb des entsprechenden Grades verbinden können, steht diese Option für
188 Jurastudenten nur unter erschwerten Bedingungen offen. Während einige ausländische
189 Universitäten ein sechssemestriges Jurastudium in Bezug auf Masterprogramme als mit
190 einem Bachelor of Laws äquivalent betrachten, bestehen andere auf den formellen
191 Grad eines LL.B.

192 Vor diesem Hintergrund spricht sich der RCDS Bayern dafür aus, auch bei dem Aufbau

²⁹ <http://www.lto.de/jura/studium/dauer-eines-jurastudiums/>

³⁰ <http://www.lto.de/jura/studium/erste-juristische-staatspruefung/>

193 des Rechtsstudiums die Chancen, die sich im Zuge des Bologna-Prozesses eröffnet ha-
194 ben, voll auszuschöpfen! Derzeit werden in Deutschland drei verschiedene Ansätze
195 praktiziert, bei denen ein Rechtswissenschaftliches Studium zu einem Bachelor-
196 Abschluss führt.

197 Zum einen gibt es Studiengänge, die an Schnittstellen zwischen rechtlichen Fragestel-
198 lungen und solchen anderer Wissenschaften ansetzen, so zum Beispiel Wirtschafts-
199 recht.³¹

200 Des Weiteren werden Studiengänge angeboten die dem klassischen Jurastudium äh-
201 neln, jedoch nicht zu einem Staatsexamen führen.³²

202 Letztlich werden jedoch auch Bachelor-Studiengänge angeboten, die in ein klassisches,
203 auf das Staatsexamen hinführendes, Studium eingebunden sind.³³ Hier werden die
204 Leistungsnachweise, die für die Grund- und Hauptstudienphase benötigt werden, mit
205 Leistungspunkten versehen. Sie bilden zusammen mit einer geringeren Zahl an fach-
206 übergreifenden Leistungsnachweisen die erforderliche Punktebasis für die Vergabe
207 eines LL.B.

208 Die beiden erstgenannten Modelle unterscheiden sich stark vom herkömmlichen Jura-
209 studium und vermögen es nicht zu ersetzen. Die Schnittstellenstudiengänge bilden e-
210 her zu einer spezialisierten Tätigkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet aus, wohinge-
211 gen die klassische Ausbildung zu einer Tätigkeit in allen Rechtsgebieten ausbilden soll.
212 Ein reiner Bachelor-Studiengang hingegen befähigt nicht für die Tätigkeit in den klassi-
213 schen juristischen Berufen wie dem Richter- oder dem Anwaltsberuf. Gerade der Staat
214 wird auf das anspruchsvolle und eine hohe Vergleichbarkeit gewährende Staatsexamen
215 als Einstellungsvoraussetzung nicht verzichten wollen.

216 Durch eine in das klassische Jurastudium integrierte Möglichkeit eines Bachelor-
217 Abschlusses können jedoch die Vorteile für die Studenten durch den Bachelor mit dem
218 garantierten Qualitätsniveau eines Staatsexamens kombiniert werden. Der RCDS Bay-
219 ern spricht sich somit nachdrücklich für die Einführung integrierter Bachelor-
220 Studiengänge in das Jurastudium aus.

³¹ vgl. <http://www.hochschule-heidelberg.de/de/studium/bachelorstudium/wirtschaftsrecht>

³² vgl. http://www.fernuni-hagen.de/rewi/studium/bachelor_of_laws.shtml

³³ vgl. <http://www.jura.uni-potsdam.de/studium/llb/>; vgl. http://www.rewi.europa-uni.de/de/dekanat/startsite_news/spalte_4_studium/news2/BachelorLaws.pdf

1 **H 07**

2 **„Zukunftspakt 2030“ für Forschung und Lehre**

3

4 Der RCDS fordert die Bundes- und Landesregierungen auf, sich mit einem gemeinsa-
5 men Zukunftspakt zu der Gesamtverantwortung für die Hochschulen in Deutschland zu
6 bekennen. Insbesondere sollen Eckpunkte darüber vereinbart werden, wie die Ergeb-
7 nisse der Exzellenzinitiative langfristig gesichert und weiterentwickelt werden können.
8 Dazu ist es notwendig, dass der Bund auch in Zukunft Verantwortung für die Finanzie-
9 rung und Qualitätssicherung der Hochschullandschaft übernimmt. Zentrale Eckpunkte
10 eines solchen Zukunftspaktes sind der langfristige Ansatz sowie klare Kriterien für die
11 Vergabe von Mitteln, die sich unmittelbar aus den Leistungen der Hochschulen erge-
12 ben.

13

14 **Begründung**

15

16 Die Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik hat in den vergangenen Jahren ent-
17 scheidende Veränderungen erlebt. Im Zuge der Föderalismusreform wurden vorherige
18 Gemeinschaftsaufgaben wie etwa der Hochschulbau in die alleinige Verantwortung der
19 Bundesländer gegeben. Dennoch hat der Bund seit 2005 vielfältig Einfluss auf die Ent-
20 wicklung der Hochschullandschaft genommen. Insbesondere vier Maßnahmen wurden
21 mit Bundesmitteln bezuschusst: der Pakt für Forschung und Innovation, der Hochschul-
22 pakt, der Hochschulausbau sowie die Exzellenzinitiative. Diese Maßnahmen laufen seit
23 2013 noch bis 2020. Sie haben jedoch dazu beigetragen, den Wissenschaftsstandort
24 Deutschland international konkurrenzfähiger und sichtbarer zu machen. Insbesondere
25 durch die Exzellenzinitiative ist es gelungen, dass viele Universitäten sich ein zukunfts-
26 fähiges Profil gegeben und dabei ihre Strukturen überarbeitet haben. Sie hat dazu ge-
27 führt, dass fächer- und universitätsübergreifende Forschung durch die Hochschulen
28 aktiv vorangetrieben wurde. Dieser Prozess ist ein tiefgreifender Wandel in der deut-
29 schen Hochschullandschaft und wird auch 2020 noch nicht abgeschlossen sein. Daher
30 braucht es auch für die Zeit nach dem Auslaufen der bisherigen Maßnahmen eine dau-
31 erhafte Lösung, um Erreichtes zu sichern und weitere Innovationen zu ermöglichen.
32 Es gibt zwei Hauptkriterien, nach denen die Gelder des Bundes im Hochschulbereich
33 verteilt werden: Zum einen – etwa durch den Hochschulpakt – folgt das Geld der An-
34 zahl der Studenten. Universitäten und Fachhochschulen, die mehr Studenten aufneh-
35 men, erhalten auch einen größeren Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel. Zum an-

36 deren – etwa durch den Pakt für Forschung und Innovation oder die Exzellenzinitiative –
37 werden Mittel an diejenigen Institutionen vergeben, die Höchstleistungen in Wissen-
38 schaft und Forschung vorweisen können. Diese Grundsätze sollten beibehalten werden,
39 damit die Hochschulen einen klaren Leistungsanreiz haben.

40

41 Um dies zu erreichen, müssen Bund und Länder sich auf neue Konzepte einigen. Damit
42 dieser Weg rechtzeitig beschritten werden kann und die Hochschulen Planungssicher-
43 heit bekommen, bedarf es einer frühzeitigen Einigung auf einige Grundsätze. Ein wich-
44 tiger Bestandteil solcher Grundsätze ist ein langfristiger Ansatz. Die neuen Maßnahmen
45 sollten mindestens bis 2030, also 10 Jahre nach Auslaufen der letzten, bisher geplanten
46 Programme, angesetzt werden. Eine solche grundsätzliche Übereinkunft sollte bereits
47 im nächsten Jahr getroffen werden.

1 **H 08**

2 **Kriterien bei der Vergabe von Masterplätzen**

3

4 Da Masterplätze in ganz Deutschland nach wie vor stark limitiert sind, wird unter den
5 Bewerbern meist streng nach dem Notendurchschnitt ausgewählt. Allerdings sollte
6 beim Auswahlverfahren nicht nur die Leistungen in den Prüfungen betrachtet werden,
7 da nicht nur die Noten, sondern auch andere Qualifikationen Aussagen über die Eig-
8 nung für einen postgradualen Studiengang treffen. Da die Notengebung sowie die An-
9 forderungen von Hochschule zu Hochschule variieren, sind aussagekräftige Vergleiche
10 problematisch. Bei Bachelor-Studiengängen werden bereits oft neben der Abiturnote
11 und Eignungstests außerschulisches Engagement und Auslandsaufenthalte mit in die
12 Auswahlkriterien integriert. An einer Universität sollten die Studenten so ausgebildet
13 werden, dass sie ihren Horizont jenseits ihres Faches erweitern. Sei es durch Engage-
14 ment, berufliche Erfahrung oder Auslandsaufenthalte. Erst dadurch besteht die Mög-
15 lichkeit, sich zu einer reifen und selbstständigen Persönlichkeit zu entwickeln, als sich
16 nur fachintern an der Universität zu orientieren. Allerdings ist die Erwerbung derartiger
17 Kompetenzen und Engagement oft sehr zeitintensiv, sodass Studenten ihr Studium
18 nicht in der Regelstudienzeit absolvieren können. Trotzdem studieren viele Studenten
19 in der in der vorgeschriebenen Zeit, was sich allerdings negativ auf ihre Noten nieder-
20 schlägt. Des Weiteren sollten Studenten an einer Hochschule auch auf das Leben nach
21 dem Studium vorbereitet werden. Hierbei spielen derartige Eignungen auch auf dem
22 Arbeitsmarkt eine große Rolle, weil Arbeitgeber mittlerweile gezielt nach Fachkräften
23 suchen, die über ihre Karriere hinaus Interesse zeigen. Da solche Qualifikation bei-
24 spielsweise Aussagen über die Sozialkompetenz und Offenheit gegenüber anderen Kul-
25 turen beinhalten, legen die Arbeitgeber beim Lebenslauf besonders darauf großen
26 Wert, um den Beitrag einzuschätzen, den der Bewerber für das Unternehmen leisten
27 könnte. Um den vermehrten Forderungen der Wirtschaft nach sogenannten social skills
28 gerecht zu werden, sollten Fähigkeiten wie Kommunikationskompetenz und Konflikt-
29 bewältigung verstärkt gefördert werden. An der Universität wird nach wie vor der Fokus
30 auf die reine Vermittlung von Fachwissen gesetzt, sodass die Studenten die Qualifikati-
31 onen außerhalb der Hochschule erwerben müssen. Der RCDS schlägt deshalb vor, ne-
32 ben dem Notendurchschnitt des Bachelor-Studienganges folgende Kategorien zusätz-
33 lich in das Eignungsverfahren für Masterfächer einzubeziehen.

34

35 **I. Einhaltung der Regelstudienzeit**

36 Ein Studium erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Organisationsta-
37 lent. Es ist deshalb oft nicht leicht, die Regelstudienzeit einzuhalten, da ein Studium
38 sehr arbeitsintensiv ist. Darüber hinaus absolvieren viele Studenten Praktika oder ein
39 Auslandssemester. Hinzu kommt, dass manche Prüfungen erneut geschrieben werden
40 müssen und etliche Studenten für ihre Bachelorarbeit ein zusätzliches Semester anbe-
41 raumen. Schließlich engagieren sich viele Studenten an ihrer Hochschule, was Zeit kos-
42 tet, die eigentlich zur Klausurvorbereitung genutzt werden sollte. Wenn es ihnen den-
43 noch gelingt, das Bachelor-Studium in der vorgeschriebenen Zeit abzuschließen, sollte
44 dies auch im Auswahlverfahren für den Master berücksichtigt werden.

45

46 **II. Berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika**

47 Bewerber zeigen, durch bereits gesammelte Erfahrung auf dem Themengebiet des je-
48 weiligen Masterstudienganges, dass sie das erlernte Wissen auch außerhalb der eher
49 theoretischen universitären Lehre praktisch anwenden können oder sich zumindest für
50 kurze Zeit im Rahmen eines Praktikums einen Überblick über die Umsetzung des Lern-
51 stoffes im Arbeitsleben verschafft haben. Da nur ein Bruchteil der Studenten nach Ab-
52 solvieren ihres Studiums in die Forschung geht, während der Rest eher auf den Ar-
53 beitsmarkt strebt, sind praktische Qualifikationen darüber hinaus wichtig, um unter den
54 spezialisierten Mastergängen den richtigen Schwerpunkt zu finden.

55

56 **III. Auslandssemester**

57 Im Rahmen eines Auslandssemester besteht die Möglichkeit, Sprachkenntnisse zu ver-
58 tiefen oder neu zu erwerben. Darüber hinaus eröffnet sich die Chance, neben dem uni-
59 versitären Leben andere Kulturen und Gesellschaftsformen kennenzulernen, welches
60 später das Arbeiten auf internationale Ebene erleichtert. Verschiebt sich auch durch ein
61 Auslandssemester der Zeitpunkt des Abschlusses, so handelt es sich hierbei dennoch
62 um eine Investition in die Zukunft, durch die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigen.
63 Im Zuge der Globalisierung verschärft sich der Konkurrenzdruck, sodass sich die Stu-
64 denten durch zusätzliche Qualifikationen dem Konkurrenzdruck stellen können. Es soll-
65 te daher auch im Interesse der Hochschulen sein, dass ihre Studenten Auslandserfah-
66 rung sammeln, weil somit internationale Forschungsprojekte vorangetrieben werden
67 können.

68

69 **IV. Engagement**

70 Gerade Engagement neben dem Studium kostet viel Zeit, die schnell in der lernintensi-

71 ven Prüfungsphase fehlen kann. Der Studenten steht folglich vor der Wahl, die Klausur
72 zu schieben oder mit geringerer Vorbereitung in die Prüfung zu gehen. Deshalb sollten
73 Studenten, die sich für andere einsetzen, nicht mit einer schlechteren Aussicht auf ei-
74 nen postgradualen Studienplatz bestraft werden. Schließlich würde ohne das studentische
75 Engagement das universitäre Leben enorm leiden, da das Freizeitangebot wie
76 Erstsemesterstammtische, Filmvorführungen oder Vorträge nur eingeschränkt oder mit
77 hohem finanziellen Aufwand ermöglicht werden könnten. Zudem könnten die Interes-
78 sen der Studenten ohne die politischen Hochschulgruppen und deren Engagement
79 kaum gegenüber der Hochschulleitung vertreten werden. Des Weiteren könnte keine
80 Hilfe mehr bei Problemen wie dem BAföG -Antrag oder eine kostenlose Rechtsbera-
81 tung angeboten werden. Auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt lohnt sich das Enga-
82 gement, da es von Produktivität, Zuverlässigkeit und Durchhaltevermögen – somit wich-
83 tige Eigenschaften für das Berufsleben - zeugt. Da das soziale Miteinander ohne Enga-
84 gement brachliegen würde, sollte
85 die Universität die Studenten dazu ermutigen, sich für ein Projekt einzusetzen.
86 Maximal können durch die vorne aufgeführte, nicht abschließende Liste 0,5 Notenpunk-
87 te bei der Vergabe von Masterplätzen hinzuverdient werden.

1 **H 09**

2 **Wahlgruppen Hochschulwahlen**

3

4 Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Bayern fordert die bayerische Staatsre-
5 gierung auf, Studenten, die sich im Masterstudium befinden und als wissenschaftliche
6 Hilfskräfte mehr als 10 Stunden pro Woche tätig sind, im bayerischen Hochschulwahl-
7 gesetz der Wählergruppe der einfacher Studenten zuzuschreiben.

8

9 **I.Problem**

10

11 Masterstudenten, welche mehr als zehn Stunden wöchentlich nebenberuflich an einer
12 Universität arbeiten, verlieren bei strenger Auslegung der jetzigen Regelung des Hoch-
13 schulwahlgesetzes aktives und passives Wahlrecht als Student und werden anderen
14 Wahlgruppen zugerechnet. Diese Masterstudenten verlieren damit die Möglichkeit Ihre
15 Kommilitonen und sich in den Gremien der jeweiligen Universität zu vertreten.

16

17 Das zugrunde liegende Problem resultiert daraus, dass sich Masterstudenten für mehr
18 als eine der in Art 17 Abs. 2 aufgeführten Wahlgruppen (Studenten und wissenschaftli-
19 ches Personal) qualifizieren können.

20

21 Nach § 3 Abs. 1 BayHSchWO, der die Wahlberechtigung und Wählbarkeit regelt, ist je-
22 des Mitglied der Hochschule wahlberechtigt und wählbar, das einer der betreffenden
23 Gruppen zugeordnet ist. Der Bachelorabschluss, als erster qualifizierender Hochschul-
24 abschluss, qualifiziert Masterstudenten für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfs-
25 kraft.

26

27 An der Universität nebenberuflich tätige Masterstudenten qualifizieren sich, neben ih-
28 rer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studenten, gleichzeitig für die Gruppe (Art17 Abs. 2
29 BayHSchG) des wissenschaftlichen Mitarbeiter und Hilfskräfte, wenn deren regelmässi-
30 ge Arbeitszeit mehr als zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayH-
31 SchG).

32 Die genaue Gruppenzugehörigkeit ist in Art. 17 Abs. 2 S. 4 BayHSchG geregelt. Nach
33 BayHSchWO § 3 Abs. 2 werden Personen, die sich für mehrere Wahlgruppen qualifizie-
34 ren, der im Gesetz zuerst genannten Gruppe zugerechnet. Eine Ausnahme gilt nach Art.
35 17 Abs. 2 S. 5 BayHSchG nur für nebenberufliche studentische Hilfskräfte i.S.d. Art. 33

36 Abs. 2 BayHPSchG. Diese bleiben der Gruppe der Studierenden zugeordnet. Dies betrifft
37 ausschließlich Studenten des Bachelorstudiums und Studenten mit weniger als 10 Wo-
38 chenstunden.

39

40 Diese Regelung wurde aus Sicht des Staatsministeriums in der Annahme getroffen,
41 dass Studierende in der Regel auch von Studierenden vertreten werden wollen und
42 nicht von Mitarbeitern der Hochschule, die zwar noch studieren, die aber unter Um-
43 ständen nicht mehr vorrangig die Interessen der Studierenden im Auge haben.

44

45 **II. Begründung**

46

47 Die Annahme des StMBKWK greift auf aus Sicht der Antragsteller zu kurz.

48 Masterstudenten kann nicht per se das Verfolgen von Interessen einer anderen Wahl-
49 gruppe unterstellt werden. Auch im Masterstudium und mit mehr als 10 Stunden Aus-
50 hilfstätigkeit an der Universität sollte man davon ausgehen können, dass bei den be-
51 troffenen Studenten ein überwiegendes Interesse an der eigenen Ausbildung besteht.

52

53 Nicht jeder an der Universität nebenberuflich tätige Masterstudent, tut dies um in der
54 Folge auch eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen. Gerade Studenten, die neben
55 dem Studium auf ein eigenes Einkommen angewiesen sind und sich für eine entspre-
56 chende Tätigkeit qualifizieren, sind in den meisten Fällen gezwungen, mehr als die an-
57 geführten zehn Stunden zu arbeiten, um den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen .

58 Diesen Studenten generell die Möglichkeit der Vertretung der Interessen von Studen-
59 ten zu nehmen, ist nicht nachvollziehbar.

1 **A 01**

2 **Ablehnung einer Sperrstunde**

3

4 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern spricht sich mit Nachdruck ge-
5 gen eine Neuregelung der Sperrstunde in Bayern aus. Im Jahr 2005 wurde die Be-
6 schränkung der Sperrstunde in Bayern auf 5 bis 6 Uhr („Putzstunde“) beschlossen. Zu-
7 gleich können sich aber die Kommunen eigenverantwortlich für eine Verlängerung der
8 Sperrstunde entscheiden. Diese Praxis hat sich bewährt. Eine noch einfachere, unbüro-
9 kratischere Handhabung für die Kommunen ist jedoch anzustreben.

10 Das verstärkte Auftreten von alkoholbedingten Delikten lässt sich nicht durch eine ver-
11 längerte Sperrzeit lösen, erst recht nicht durch eine zentralistische Reglementierung.
12 Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollen auch lokal gelöst werden. Von 2031 bayeri-
13 schen Kommunen haben bisher weniger als 40 die Sperrzeit verlängert. Eine pauschale
14 Regelung wäre eine Abstrafung der überwältigen Mehrheit, die friedlich und verant-
15 wortungsvoll feiert. Des Weiteren entzerren die längeren Öffnungszeiten das Gästeauf-
16 kommen und tragen somit bereits zu einer Senkung des Konfliktpotenzials bei.

17 Die verschärfte Sperrstunde soll zu einer Erhöhung des Jugendschutzes führen. Aus un-
18 serer Sicht ist diese Maßnahme dem Ziel in keinsten Weise förderlich. Nach dem derzeit
19 gültigen Jugendschutzgesetz müssen Jugendliche unter 18 Jahren spätestens um 24 Uhr
20 zu Hause sein und sind daher von einer Sperrzeitregelung nicht betroffen.

21 Auch der Alkoholmissbrauch durch junge Erwachsene lässt sich durch diese Regelung
22 nicht eindämmen. Schließt das Lokal zu früh, dienen Tankstellen oder auch private Fei-
23 ern als Alternative, um weiteren Alkohol zu konsumieren. Der Vorteil der sozialen Kon-
24 trolle, wie sie in der Gastronomie stattfindet, entfällt zusätzlich. Hierzu begrüßen wir
25 eine Neuregelung für den Verkauf von Alkohol außerhalb der Gastronomie, in erster
26 Linie Tankstellen, halten jedoch an dem Recht des Alkoholverzehrs „unter freiem Him-
27 mel“ fest.

28 Die Gründe des regelmäßigen exzessiven Alkoholkonsums der Jugendlichen liegen
29 nicht in einer verkürzten Sperrzeit. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem,
30 auf das Experten schon seit vielen Jahren hinweisen (vgl. Studie „Gesundheitsverhalten
31 Jugendlicher in Bayern“, Bayr. Sozialministerium).

32 Des Weiteren wird das Ziel die Ruhestörung zu verringern, durch eine Verlängerung der
33 Sperrzeit nicht erreicht. Als erstes müssen wir feststellen, dass der erhöhte Lärmpegel
34 vor den Lokalen auf das Raucherschutzgesetz zurückzuführen ist. Dadurch verlagern

35 sich Gespräche und Unterhaltungen von drinnen mit den Rauchern in die, meist außer-
36 halb der Gaststätten befindlichen, Raucherbereiche. Ein erhöhtes Aufgebot Seitens des
37 Sicherheitspersonals mit Hinweisen auf die Lärmbelästigung erscheint hier sinnvoller.
38 Die Wiedereinführung der alten Sperrstundenregelung wäre ein Ausnahmefall in
39 Deutschland. Alle anderen Bundesländer haben die Sperrstunde ebenfalls auf die Putz-
40 stunde zwischen 5 und 6 Uhr begrenzt.
41
42 Der RCDS Bayern fordert mehr Selbstkontrolle, mehr Eigenverantwortung und eine
43 ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Alkoholmissbrauch junger Menschen. Wir als
44 Studenten tragen durch kulturelles und soziales Engagement einen erheblichen Teil zur
45 Lebensqualität der Universitätsstädte bei und sind somit ein wichtiger Teil der Stadtbe-
46 völkerung. Eine Differenzierung nach Einheimischen und Studenten führt zu unüber-
47 windbaren Kommunikationsschneisen, die eine konstruktive Lösung solcher Konflikte
48 unmöglich macht. Als wichtiger Bestandteil der Kommunen fordern wir deshalb eine
49 gleichwertige Würdigung studentischer Belange unter Einbeziehung in solche Überle-
50 gungen zur Verlängerung der Sperrstunde.
51 Wir glauben, dass durch die ernsthafte Kommunikation mit allen Beteiligten, die örtlich
52 auftretenden Schwierigkeiten auch lokal gelöst werden. Eine starre, landesweite Reg-
53 lementierung ist in jedem Fall der falsche Weg.

54

1 **A 02**

2 **Ausnahmeregelung für Praktika und**
3 **geringfügige Beschäftigungen vom Mindestlohn**

4

5 Die Landesdelegiertenversammlung spricht sich für die Ausnahme von Praktika inner-
6 halb der Ausbildung und aller sozialversicherungsbeitragsbefreiten Arbeitsverhältnisse
7 (geringfügige Beschäftigungen, Werkstudenten), vom flächendeckenden Mindestlohn
8 aus.

9

10 **Begründung**

11

12 Der aktuelle Referentenentwurf Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum flä-
13 chendeckenden Mindestlohn sieht vor Praktika, welche innerhalb der Ausbildung sprich
14 während des Studiums, mit einer Dauer von bis zu 6 Wochen vom Mindestlohn zu be-
15 freien. In den meisten Studien- bzw. Prüfungsordnung sind mittlerweile, insbesondere
16 nach der Bologna-Reform, Pflichtpraktika von bis zu 6 Monaten vorgesehen. Dies dient
17 dem Zweck, dass Studenten einen ersten Einblick in die Berufspraxis erhalten und sich
18 Wissen über das Studium hinaus aneignen. Für Unternehmen bietet sich der Vorteil aus
19 den Praktikanten mögliche spätere Arbeitskräfte rekrutieren zu können. Besonders in
20 Zeiten des Fachkräftemangels ein nicht zu unterschätztes Instrument im Wettbewerb
21 um die besten Köpfe.

22 Bei einem Mindestlohn wären die Arbeitgeber zukünftig zudem nicht nur verpflichtet,
23 im Verhältnis zur wöchentlichen Stundenzahl entsprechend höhere Gehälter zu zahlen,
24 sowie Sozialversicherungsbeiträge für ihre Praktikanten zu entrichten. Diese zusätzli-
25 chen Belastungen werden dazu führen, dass das vielfältige Angebot von Praktika zu-
26 rückgehen wird. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, Verbände und ge-
27 meinnützige Organisationen, können sich diese finanziellen Zusatzkosten nicht leisten
28 und sind gezwungen, radikal Abstriche zu machen.

29 Die stetig wachsende Zahl von Akademikern erfordert von Studenten heute, schon wäh-
30 rend ihres Studiums weitere Schlüsselqualifikationen und Berufserfahrung zu sammeln,
31 um nach einem erfolgreich abgeschlossenem Studium einen guten Arbeitsplatz zu er-
32 halten. Die Einführung eines Mindestlohns würde es den Studenten erschweren die
33 zunehmend in ihren Studienordnungen vorgesehenen Praktika durchzuführen und
34 ihnen somit im Zweifel Profilierungsmöglichkeiten nehmen, da sie gezwungen sein

35 werden bei einem geringeren Praktikumsangebot im Zweifel das einzige Angebot
36 wahrzunehmen. Vor allem Studenten der Geistes- und Sozialwissenschaften wären von
37 einem gesetzlichen Mindestlohn entscheidend betroffen. Da sich Anforderungsprofil
38 und Vergütung aufgrund der oftmals geringeren Finanzkraft des anbietenden Arbeit-
39 gebers, stark von den Anforderungen und Vergütungsmöglichkeiten anderer Studien-
40 richtungen unterscheiden, werden vor allem die Geistes- und Sozialwissenschaften gra-
41 vierend von der Regelung betroffen sein. Gleichzeitig ist es gerade in diesen Studien-
42 gängen enorm wichtig sich zu qualifizieren, da sie in der Regel kein festes Berufsbild
43 vorgeben.

44

45 Doch nicht nur Praktika sind von den geplanten Regelungen zum Mindestlohn betrof-
46 fen genauso geringfügige Beschäftigungen. Hierzu zählen unter anderem auch alle An-
47 stellungen von Studentischen Hilfskräften. Beschäftigungsverhältnisse dieser Art die-
48 nen zur Unterstützung des wissenschaftlichen Betriebs an einem Lehrstuhl, aber vor
49 allem auch der Unterstützung der Lehre. Studentische Hilfskräfte bilden mittlerweile
50 ein Grundgerüst der Lehre an bayerischen Hochschule. Sei es durch das Halten von Tu-
51 torien, Studienberatung oder sonstiger Unterstützung der Lehre. Ein Mindestlohn in
52 diesem Bereich würde die hohe Qualität der Lehre in Bayern enorm gefährden. Es hätte
53 zur Folge, dass die Arbeitsstunden verringert oder gar ganze Stellen eingespart werden
54 würden. In Zeiten eines ausgeglichenen Haushalts und knapper werdenden Mittel wäre
55 es unverantwortlich die Hochschulen stärker finanziell zu belasten. Hinzu kommt, dass
56 ein Job als Hilfskraft an einer Hochschule in den meisten von Studenten nicht dazu ge-
57 nutzt wird um sich den Lebensunterhalt zu sichern sondern vor allem um einen Einblick
58 in die wissenschaftliche Praxis zu erhalten und erste Kontakte in die Wissenschaft her-
59 ein sammeln zu können.

60

61 Der RCDS Bayern stellt sich entschieden gegen Lohndumping und erachtet es als wich-
62 tig, dass Arbeit angemessen bezahlt werden soll. Hierfür wurde jedoch die Lohnfindung
63 in die Hände der Tarifvertragsparteien gelegt. Der Staat soll nicht über die Höhe von
64 Löhnen und Gehältern entscheiden. Das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklä-
65 rung von Tarifverträgen ist das sinnvollste Mittel, um Lohndumping entgegen zu wirken
66 und faire Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft zu sichern. Bei einem Praktikum
67 oder einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft geht es nicht nur allein um die Bezah-
68 lung sondern vor allem darum, dass sich Studenten beruflich orientieren können und
69 erste Praxiserfahrungen sammeln können.

70

71 Ein Mindestlohn auch für Praktika wird in Zukunft dazu führen, dass Unternehmen das
72 Angebot von Praktikumsstellen bzw. die Universitäten das Angebot an Stellen als stu-
73 dentische Hilfskräfte stark reduzieren werden wenn nicht sogar einstellen werden. Der
74 RCDS Bayern fordert daher in diesen Fälle eine Ausnahmeregelung um so auch weiter-
75 hin den Praxisbezug des Studiums sicherzustellen und die Qualität der Lehre keinem
76 unkalkulierbarem Risiko auszusetzen. Der RCDS Bayern spricht sich für jedes mind. 4
77 Wöchiges Praktikum für eine angemessene Aufwandsentschädigung aus. Vor allem im
78 öffentlichen Dienst ist dies bisher nicht geschehen.